

## Die Eigenart des karantanischen Herzogtums

Von JOSIP MAL (Ljubljana — Laibach)

Die Art der Wahl und die Zeremonie der Einsetzung des Herzogs von Kärnten hat schon seit jeher die Forscher der verschiedensten Wissensgebiete angezogen, vor allem aber fesselte sie die Forschung als eine nationale und folkloristische Besonderheit, die — wie angenommen wird — nur infolge der ganz bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Zustände bei den alten Slawen aufkommen konnte. Dabei hat man die verfassungsmäßige und rechtliche Bedeutung der Einsetzung ziemlich vernachlässigt, besonders seitdem man auf Grund der Hypothesen Peiskers und Hauptmanns den Slawen und insbesondere den Slowenen jedwedes selbständige politische Leben abgesprochen hat, da diese schon seit altersgrauer Zeit in sklavischer Unterordnung verschiedenen turkotatarischen Völkern, später den Deutschen gedient hätten und sich bei ihnen eben deswegen keine Alleingewalt von Dauer herausbilden konnte.

Anlässlich der Polemik über diese Sklaventheorie glaubte vor Dezennien Lj. Hauptmann einige meiner urkundlichen Angaben von slowenischen Gemeinfreien und Adeligen mit der Bemerkung abtun zu können: „Im mittelalterlichen Slowenien hat es von slowenischen Freien und Adeligen nur gewimmelt.“ Er ging eben von dem Grundsatz aus: „Daß der Slowene einmal auch frei sein konnte, mußte erst ausdrücklich betont werden, im allgemeinen galt servus vel Sclavus, Knecht d. i. Slowene.“ Auch 1954 verfißt Hauptmann seinen alten Standpunkt mit der Behauptung, „daß der Bayer servus für die einheimischen Slawen gebrauchte, was er gewiß nicht tun würde, falls deren servitus nicht Regel gewesen wäre“<sup>1)</sup>.

### Stammesrecht und Stammesherzogtümer

Von einem solchen Blickpunkt der Betrachtung des sozialen und gesellschaftlichen Zustandes der alten Slowenen nahm man erst gegen

---

<sup>1)</sup> L. Hauptmann, Staroslovanska in staroslovenska „svoboda“ (Čas, XVII, 1923, S. 326, 333). — Ders., Staroslovanska družba in obred na knežjem kamnu (Schriften der Slow. Akademie der Wissenschaften, I. Kl., Dela 10, 1954, S. 97).

Ende der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts Abstand, als man noch weitere Quellen für die mittelalterliche deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte heranzog, die auch manche bisher dunkle und verwickelte Partien der slowenischen Geschichte klarzustellen vermochten<sup>2)</sup>. Die Slowenen kamen nämlich in das Gefüge des mittelalterlichen deutschen Staates keineswegs als eine unausgeprägte Masse, sondern als eine anerkannte Stammesgemeinschaft. Im deutschen Staats- und Rechtsleben waren die Stämme nicht bedeutungslos, sozusagen nur Traumgebilde einer Stammesromantik, sondern greifbare Wirklichkeit. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß auch die slowenische Volksgruppe unstreitig im universalistischen deutschen Staat des Mittelalters berücksichtigt wurde.

Diese Beachtung der Slowenen im Staatsleben war keine Ausnahme, sie war mitbedingt schon durch die Existenz des Stammesfürstentums. Es war nicht nur die Sprache, deren Existenz man zur Kenntnis nahm; weil die Slowenen ein geschlossenes Stammesgebiet bewohnten, hat man ihnen auch ein geschlossenes slowenisches Sonderrecht zuerkannt. Es ist klar, daß sich das Recht nicht allein auf die Sprache bezieht, sondern auch auf den Inhalt des Rechtes selber. Es darf uns nicht der Umstand beirren, daß nur spärliche Bruchstücke des slowenischen Rechtes auf uns gekommen sind. Es wäre daher die Behauptung verfehlt, daß man in der deutschen Periode von einem slowenischen Recht größeren Umfanges gar nicht sprechen könne. Auch bei einigen deutschen Stämmen sind ja manche Rechtseigenheiten verloren gegangen, besonders wenn sie nicht geschlossen siedelten und ihr Recht niemals schriftlich festgelegt wurde.

Bei den Slowenen ist das Recht wahrscheinlich nie in einem abgerundeten System niedergelegt worden, sondern äußerte sich vornehmlich in eingebürgerten Sitten und Gebräuchen, die von Fall zu Fall durch Beschluß der Volksversammlung (veča) auch abgeändert werden konnten. Außerdem kam nach und nach auch das deutsche Recht zur Geltung, welches alsbald schriftlich fixiert wurde. Trotzdem aber erhielt sich noch bis tief in das Mittelalter ein gehalt-

<sup>2)</sup> Vgl. J. Mal, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen (1939), bes. der Abschnitt „Unter der deutschen Herrschaft“. — Ders., Osnove ustoličenja karantanskega kneza (Glasnik Muzejskega društva za Slovenijo, XXIII, 1942, S. 1—62. — Ders., Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država (Razprave Slov. Akad. znanosti in umetnosti, 1953, S. 105—137). — B. Grafenauer, Ustoličevanje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev (Schriften der Slow. Akad. der Wiss., 1952, S. 1—623).

reicherer rechtliches und kulturelles Sonderleben der alten Karantaner, als man dies nach den uns überlieferten Quellen zu glauben bereit wäre<sup>3)</sup>.

Auch lag es nicht in der Absicht des deutschen Rechts, die slowenischen Rechtsnormen zu absorbieren oder zu verdrängen. Im Gegenteil werden wir noch sehen, daß in den Rechtsbüchern des deutschen Gewohnheitsrechtes direkt die Forderung gestellt wird, daß jedermann nach seinem angeborenen Rechte leben solle, da er sonst Gefahr laufe, überhaupt rechtlos zu bleiben. Auch im Kärntner Fürstenrecht der Schwabenspiegelinterpolation spiegelt sich ein wertvolles Stück der politischen Entwicklung und der Geistesgeschichte des slowenischen Volkes, das manchen Zug des gemeinslawischen Rechtes bewahrt hat<sup>4)</sup>.

In der ältesten Zeit war das Recht ein weit wichtigeres Zeichen der Stammeszugehörigkeit als die Sprache. Das Recht war Volks- und nicht Landes-Recht. Nicht die Gebietszugehörigkeit, nicht das Wohnen unter derselben Obrigkeit verbindet in erster Reihe die Menschen, sondern die Geburt und Abstammung entscheidet über die persönliche Rechtsstellung jedes einzelnen. Das Recht hatte daher durch das Blutband einen persönlichen und keinen lokalen Landescharakter. Eine Ausnahme galt nur beim unbeweglichen Gut. Wenn nämlich jemand wegen einer Liegenschaft im fremden Land im Prozeß lag, so hielt man ihm Gericht (nach den Bestimmungen des Schwabenspiegels) nach dem Recht jenes Landes und nicht nach jenem seiner Heimat (niht nach sines landes rehte). In allen übrigen Fällen jedoch war maßgebend das Personalitätsprinzip, nach welchem das Recht nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt war. Auch im fränkischen Reich galt das Prinzip des persönlichen Rechtes. Der Rechtsgrundsatz, daß jeder Reichsangehörige das Recht seines Stammes überall im Reich mit sich trug, führte zur Einrichtung der *professio juris*, durch die jeder, der vor Gericht zu tun hatte, zuvor Auskunft über sein Stammesrecht geben mußte. Damit im Einklang verordnet schon die *Lex Ribuaria*: *Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni, seu de quacumque natione commoratus fuerit in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuit, sic respondeat. Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam, damnum susteneat.*

<sup>3)</sup> Vgl. J. Mal, Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država, S. 110 ff., 114—118.

<sup>4)</sup> J. Mal, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen, S. 87—154.

Ähnlich bestimmt auch der Schwabenspiegel, daß niemand ein anderes Recht haben bzw. erwerben kann, als jenes, das ihm angeboren ist. Wenn er aber vor Gericht sein Recht verleugnet und ein anderes beansprucht, das er nicht beweisen kann, verliert er beides als Strafe für Unwahrhaftigkeit und Treulosigkeit gegenüber dem angeborenen Recht. Ausgenommen war nur der bisher rechtlose Knecht (Sklave), dem man Freiheit und damit das Recht der freien Landsassen gab: *sunder de egene man, den man vri let* (in lateinischer Übersetzung: *servus manumissus*), die behalt *vrier lantseten recht* (*cui libertorum iura conceduntur*) . . . . . *Let die koning oder en ander herre sinen dinstman* (*ministerialem*) oder *sinen egenen man* (*servum suum*) *vri*, die behalt *vrier lantseten recht* (*liberorum inquilinorum iura*<sup>5</sup>). Diese Rechtsgrundsätze — konsequent durchgeführt — würden beim deutschen, bairischen oder schwäbischen Richter auch die Kenntnis des karantanischen Rechts voraussetzen. Wir wissen ja andererseits, wie man dem sorbischen Markgrafen Thaculf als Vorzug anrechnete, daß er des slawischen Rechtes kundig war: *quasi scienti leges et consuetudines slavicae gentis*<sup>6</sup>).

Das Stammesrecht war mit keiner gesetzgebenden Gewalt verbunden, galt aber für alle Angehörigen der Stammesgemeinschaft und für unbeschränkte Zeit, während die Staatsgesetze nur innerhalb der Grenzen des Reiches ihre Geltung behielten und überdies vom Willen des Herrschers abhängig waren, der sie jederzeit auch widerrufen bzw. abändern konnte. Im allgemeinen beschränkte sich die staatliche als territoriale und unpersönliche Gesetzgebung auf Angelegenheiten der Organisation und Administration, das Stammesrecht bezog sich aber auf Sachen, die der Machtsphäre und Entscheidung der Volksgerichte unterstanden.

Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen gelang es zwar die Stammeshertzogtümer eines nach dem anderen zu unterdrücken, ließen jedoch dabei das Stammesrecht unberührt. Dieses blieb als persönliches Recht der Stammesangehörigen, nicht aber als ein mit einem

<sup>5</sup>) Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (VI. Aufl.), S. 249. — Dr. H. Chr. Hirsch, Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel (Landrecht), I. Buch, Art. 16, § 1; III. Buch, Art. 80, § 2. — Dr. C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil (Landrecht), S. 377. — Sachsenspiegel-Landrecht, Augsburg 1484. — Heinr. Gottfr. Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, Kap. 32. — J. Mal, Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država (Schriften der Slow. Akad. der Wiss., II, 1953, S. 109 ff.).

<sup>6</sup>) J. F. Böhmer - E. Mühlbacher, Regesta imperii, IV. Lief., S. 534. — H. Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren, I/2, S. 11.

bestimmten Gebiet verbundenes und verwachsenes Recht. Auch nach der Teilung des fränkischen Reiches im 9. Jh. blieben die Stämme die obersten Rechtsgenossenschaften. Noch Anfang des 11. Jh.s sprechen die Quellen von Zeugen, die nach slowenischem Recht lebten, *Sclauenicae institutionis testes*<sup>7)</sup>.

Diese *institutio sclauenica* war in ihren Grundzügen, ganz bestimmt aber in familienrechtlichen, ehelichen, erb- und agrarrechtlichen Bestimmungen auf das engste mit moralischen und wirtschaftlichen Zuständen des Volkes verbunden. Wie die alten germanischen Volksrechte nach dem 11. Jh. dem kulturellen Fortschritt nicht widerstehen konnten, forderte ähnlich auch bei den Karantanern die Lebenstriebfeder ein neues, elastisches und anpassungsfähiges Gewohnheitsrecht, auf das auch das deutsche und das kirchliche Recht Einfluß nahmen.

Gleich bei dieser Gelegenheit soll betont werden, daß neben diesem slowenischen Recht in Kärnten quellenmäßig keine Spur eines besonderen kroatischen oder Edlinger-Rechts festzustellen ist. Man müßte denn unterstellen, daß die Kroaten, welche angeblich die Slowenen vom Awarenjoch befreiten und sich alsdann zu ihren Herren machten, das Recht ihrer Untertanen übernommen, bzw. daß die herrschenden Edlinger sich nach den Gesetzen der gewöhnlichen Slowenen gerichtet hätten. Grafenauer ist nicht dieser Ansicht wenn er behauptet, daß die Edlinger ihr eigenes Recht besaßen, welches sie nicht nur vom fränkischen Adel, sondern auch wohl von den slowenischen Gemeinfreien absonderte<sup>8)</sup>. Kärnten wäre unter solchen Umständen ein anarchisches Land mit drei verschiedenen Gesetzschriften gewesen!

Wie jeder mit der Scholle verbundene Bauer hat sich auch der slowenische Karantaner zäh an die Form und den Inhalt der althergebrachten Überlieferung geklammert. *Institutio sclavenica* stand noch im 11. Jh. in Geltung, das Einsetzungszeremoniell aber bestätigt uns, daß noch in späteren Jahrhunderten bis an die Schwelle der Neuzeit der Gedanke der alten Volksgemeinschaft weiter fortlebte. In der älteren, vorkarolingischen Zeit waren die Stammesherzöge nicht etwa wie die Grafen und Beamten lediglich Organe des königlichen Willens, sie benahmen sich vielmehr als selbständige Beherrscher ihrer Unterebenen. Auch das Reichsheer war nach Stämmen

<sup>7)</sup> A. Jaksch, *Monumenta historica ducatus Carinthiae*, III, S. 87.

<sup>8)</sup> B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev*, S. 551 ff., 555.

gegliedert, die unter Führung ihrer Herzoge in den Kampf zogen. Auf slowenische und bairische Heerscharen gestützt erzwang der Karantanerherzog Arnulf im J. 887 auf dem Reichstag zu Tribur seine Wahl zum ostfränkischen König, und in der Mitte seiner karantani-schen Slowenen hat er die folgenden Weihnachten (888) in Karnburg gefeiert. Ähnlich wie bei den deutschen Stämmen können wir auch bei den slowenischen Karantanern die Bemerkung machen, daß auch hier gegen Ende des 9. Jh.s die Stammesgewalt wieder auflebte. Sie ließ sich aus dem politischen Leben einfach nicht tilgen; in den Urkunden dieser Epoche werden öfters Ortschaften, die im (Stammes-) Reich oder im Königreich Karantanien liegen, angeführt: in regno Carentano, in regno Carantano, in Charintariche, in Charentariche<sup>9)</sup>.

Die alte Auffassung, daß das staatliche Gemeinwesen vornehmlich ein auf Abstammung beruhender Personenverband ist, äußert sich auch im Titel des Herzogs als dux Carantanorum. Er ist in den Quellen des 11. Jh.s noch vorherrschend, während dann im 12. Jh. diese Intitulation der territorialen Bezeichnung Platz macht (dux Carinthiae). Trotz der immer stärkeren Betonung der räumlich-dinglichen Seite nennt sich Ulrich I. noch im J. 1142 dux Carintinorum. Es ist dies bereits die Zeit, da das persönliche Stammesrecht der älteren Zeit in das Land- und Gebietsrecht übergeht, *consuetudo provinciae, mos terrae, terrae ritus, jus patriae*.

Wir sind jetzt überdies schon in einer Zeit, welche die vormalige innere Einheitlichkeit des Stammesrechtes bereits gründlich zersetzt hat. Während nämlich das Stammesrecht ursprünglich die Gesamtheit der Lebensbeziehungen der Stammesgenossen erfaßt hatte, trat nunmehr neben das im allgemeinen für alle Landesbewohner geltende Landrecht (als Fortsetzung des ursprünglichen persönlichen Stammesrechtes) eine Reihe besonderer lokaler und sachlicher Rechtskreise, wie z. B. Stadtrecht, Dorfrecht, Hofrecht, Burgrecht, Dienstrecht, Lehenrecht, geistl. Recht. Das alte Recht geriet nach den Worten des Abtes Johann von Viktring in Vergessenheit: das Recht des Blutsbandes, der Abstammung und der Geburt trat immer mehr in den Hintergrund, maßgebend wird nun das Recht der Gebietszugehörigkeit bzw. das Recht des übernommenen Dienstverhältnisses. Unter solchen Umständen hat das neue Landrecht ohne nennenswerte Erschütterungen das alte Volksrecht überwuchert. Dies hatte zugleich zur Folge, daß

<sup>9)</sup> J. Mal, Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država, S. 114, 118. — Walther Merk, Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte (Stutz-Festschrift, Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 1938), S. 27.

die alten Strafsanktionen für Übernahme eines neuen, nicht angeborenen Rechtes wegfielen.

### **Die Bedeutung der Volksversammlung (veča)**

Zur Zeit, als (im 11. Jh.) die Vorlage für den Schwabenspiegeleinschub über die Wahl und Einsetzung des Herzogs von Kärnten entstand, war das slowenische Stammesrecht noch in voller Geltung. Die dort beschriebene Volksversammlung (veča) als Wahlkörper war entschieden eine Stammesversammlung, weil sie ganz Karantanien und nicht nur einen Teil davon umfaßte; die Verhandlungssprache war die slowenische sogar bei Anklagen gegen den fremdgeborenen Herzog. Angehörige anderer Stämme (Deutsche, Altsassen) waren nicht berechtigt an dieser Versammlung teilzunehmen. Diese veča hatte also noch immer einen nationalen, nicht territorialen Charakter. Der Schwerpunkt der allgemeinen Wahlversammlung lag nicht wie bei den Germanen in der Anwesenheit der Fürsten und Senioren, sondern beim Volke. Bei den Deutschen traten als Vertreter des Volkes immer mehr die Großen in den Vordergrund: die Entscheidung über den neuen Herrscher ging bei ihnen mehr und mehr von der Volksversammlung auf einen immer engeren Kreis der herrschenden Klasse über<sup>10)</sup>.

Bei den Karantaner Slowenen wurden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt („der mertail“ im Schwabenspiegeleinschub), bei der Wahl des deutschen Königs dagegen hat man die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen: die kleinen bedeuteten wenig, allmählich werden die angesehensten Fürsten die allein maßgebenden. Bei den Karantanern wird noch besonders hervorgehoben, daß bei ihnen weder der Adel noch die Gewalt beachtet wird. Wahrscheinlich darf man dabei nicht an eine absolute Nichtbeachtung der Adelligen denken, die sich mit der *professio juris* zum slowenischen Stammesrecht bekannten. Man wollte vielmehr nur betonen, daß nicht sie die tonangebenden seien und daß sie sich unbedingt der bäuerlichen Mehrheit unterwerfen müßten, die an ihren neuen Fürsten auch die Forde-

---

<sup>10)</sup> Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 160, 514. — Den slowenischen Charakter der geschilderten Volksversammlung und des karantanischen Fürstentums bestreitet noch immer Graber, der von einem „deutschen Herzogtum“ redet und glauben will, daß man unter die *populi* der *Conversio Deutsche*, Slowenen und Reste der germanischen Völker rechnen muß (Georg Graber, *Der Karnburger Fürstenstein im Licht und Dunkel der Geschichte. Carinthia I*, Jg. 147, 1957, S. 196, 206, 208).

rung stellte, sich ihr in ihrer Nationaltracht vorzustellen. Dem Deutschen, der im 11. Jh. davon Bericht erstattete, bedeutete dies eine sonderbare Merkwürdigkeit. Er erachtete es für geboten, darauf ausdrücklich hinzuweisen, da bei ihnen daheim damals die breiten Massen des Volkes bei der Bestimmung des Herrschers bereits völlig beiseite geschoben wurden.

Die St. Gallener Handschrift des Schwabenspiegels setzt gleich in der Einleitung des Einschubes über die Herzogseinssetzung fest, „wie ain Hertzog von Kärndern hett sine Rechtt von dem Lande vnd ouch dem Rich.“ Es ist klar, daß der Schreiber mit der Gegenüberstellung von Land und Reich das Land als einen verfassungsmäßigen Körper vorweisen wollte, dem bei der Übergabe der Gewalt auch der Eid gebührt: vff den aid, den sy . . . dem land geschworen habend. Das Land ist in diesem Sinn ein geschlossenes Gebiet der herrschaftlichen Machtvollkommenheit, welches wenigstens nach innen selbständig und nach seinem Stammescharakter einheitlich ist.

Auf ein hohes, in der Stammeseigenart eingewurzelteres Alter weist auch der Umstand, daß der neue Herzog sich zuerst der Zustimmung des Landes versichern mußte, welches er erst alsdann vom Staate zu Lehen empfang. Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen des Sachsenspiegels, bei dessen Entstehung (um das J. 1230) im allgemeinen das Stammes- (nicht das Gebiets-) Recht in Geltung war. Dort heißt es im Art. 15, § 2 des Lehenrechts: wenn der Mann (Vassall) Lehenanerkennung verlangt bei dem Oberlehenherrn und Belehnung oder Verweisung (Einweisung, Einführung) für sich begehrt, so ist er verpflichtet, dem Oberherrn das Gut und den Herrn, von dem er es gehabt hat, zu benennen, ehe man ihn belehnt oder verweist<sup>11)</sup>. In unserem Beispiel war das Kärntner „Land“ jenes, von dem der erste Anlaß ausging, daß sein erwählter Herzog sich beim König um die Belehnung bewerben konnte. In der späteren Zeit des entwickelten Feudalismus war dann die Belehnung durch den König der erste, die Anerkennung durch das Volk (Land) der zweite Akt.

Schon oben haben wir gesagt, daß die karantanische Volksversammlung (veča) einen nationalen Charakter besaß, den sie nach dem Schwabenspiegel auch im 11. Jh. behielt. An diesen Verhandlungen durften alle Stammesangehörigen teilnehmen, sei es persönlich, sei es in Vertretung durch die „guten Leute“, die man nach Gemeinden wählte. Von einer Mitwirkung Angehöriger fremder Stäm-

<sup>11)</sup> Hans Christoph Hirsch, Eike von Repgow, Sachsenspiegel, Lehenrecht (1939), S. 118.

me oder von einer Beeinflussung bestimmter heimischer privilegierter Klassen an der Wahlversammlung finden wir nicht die geringste Spur. Lj. Hauptmann, der die These aufgestellt hat, daß die Kroaten in der ersten Hälfte des 7. Jh.s in Kärnten das Awarenloch mit ihrer eigenen Oberherrlichkeit abgelöst haben, erklärte die später bekannte und verbreitete Schichte der Edlinger als die adeligen Nachkommen der Kroaten. Diese stellt er sodann einfach den „freien Landsassen“ gleich, die nach dem Schwabenspiegel für das Land den neuen Herzog zu küren berechtigt waren.

Nach der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*<sup>12)</sup>, der ältesten Quelle, die von der Aufstellung des neuen Fürsten spricht, haben die Karantaner nach Boruts Tode die Baiern gebeten, ihnen dessen Sohn Gorazd (Cacatius) als Herzog zu schicken. Dabei ist keine Rede davon, daß darüber daheim irgendwelche Kroaten, Edlinger oder ein bewaffnetes Fürstengefolge der družiniki den Ausschlag gaben, die Quelle spricht ausdrücklich nur von Slowenen: *Cacatium petentibus eisdem Sclavis remiserunt et illi eum ducem fecerunt*. Als dieser nach drei Jahren starb (u. d. J. 752), ist ihnen auf ihre (nicht etwa der Kroaten, Edlinger oder der družiniki) Bitte Boruts Neffe und Gorazds Vetter Hotimir zurückgegeben worden: *ipsis populis petentibus redditus est eis Cheimtar . . . quem suscipientes idem populi ducatum illi dederunt*. Der Wortlaut der *Conversio* ist ganz klar und genau: den Karantaner Fürsten hat das slowenische Volk (Sclavi, populi) eingesetzt (*ducem fecerunt, ducatum dederunt*). Nirgends finden wir die geringste Stütze für die Annahme, daß die Einsetzenden Kroaten bzw. Edlinger-družiniki gewesen wären. Von diesem Problem soll im nächsten Kapitel die Rede sein, doch sei schon jetzt auf die *Conversio* hingewiesen, deren Verfasser nichts von einem kroatischen Einfluß weiß, der zu seiner Zeit (um das J. 871) besonders stark gewesen sein müßte, wenn Lj. Hauptmann auf die 100 Jahre spätere Erwähnung des *pagus Crouati* seine weitreichenden Schlüsse basiert.

Am 2. Juli 1335 hat sich Otto der Fröhliche als erster Habsburger dem Einsetzungszeremoniell unterzogen, um mit den Karantanern (nicht etwa den Edlingern) Versöhnung zu stiften: *ut fluctuationes Karinthianorum dissolveret, qui dicunt nullum principem terre sue rite posse feoda concedere vel iudicia exercere, nisi in eo priscarum consuetudinum lex servetur, ut scilicet super sedem suam sollemp-*

<sup>12)</sup> M. Kos, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*, cap. 4, S. 130.

niter collocetur<sup>13</sup>). Daß wir unter den „Karantanern“ nicht an den feudalen Kärntner Adel denken dürfen, darüber belehrt uns die Fortsetzung des Viktringer Abtes, der da erzählt, daß sich das Volk (nicht die Edlinger) freute, als es sah, daß die Gewohnheiten seines Landes respektiert werden: *populus gratulatur, cum cerneret modum sue provincie recenseri*. Wie im 8. und 9. Jh., war auch noch im 14. Jh. das Kärntner Volk (*populus*) derjenige Faktor, der besorgt war, daß die Einsetzungsrechte oder wenigstens das damit verbundene Einsetzungszeremoniell nicht ausstirbt.

### **Die kroatischen Edlinger und družiniki**

Nach Hauptmann sollten sich nach der Awarenkatastrophe vor Konstantinopel in Karantanien die kampfmutigen Kroaten angesiedelt haben, die zwar die Awaren vertrieben, doch das Volk sozial nicht befreiten. Sie haben ein selbständiges Herzogtum gegründet und die bisherigen Herren einfach abgelöst. Die alte Zweischichtigkeit der Kärntner blieb im Wesentlichen erhalten: die Slowenen blieben noch fernerhin Sklaven, über ihnen stand der Adel der Edlinger, nur war er nicht mehr turktatarisch, sondern kroatisch. Die slowenischen Knechte behielten für sie den alten awarischen Namen Kasegen, die Kroaten selbst aber nannten sich — wie in Dalmatien, woher sie gekommen sein sollten — „edle leute“, welchen Titel die Deutschen beim neuen (dritten) Wechsel der Herrscher über die Slowenen in „Edlinge“ übersetzten. Unter der deutschen Herrschaft lebten nämlich die slowenisierten Nachkommen der einstigen Kroaten und Turktataren im allgemeinen ungestört weiter. Neu sei nur der Umstand, daß der Adel der Kasegen allmählich zerfiel. Einige verschmolzen mit dem deutschen Feudaladel, die anderen aber sanken auf das Niveau der slowenischen Bauern herab, von welchen sie sich schließlich nur noch durch ihre Freiheit unterschieden<sup>14</sup>).

Auch in seiner letzten diesbezüglichen Abhandlung (1954) beharrt Hauptmann im Wesentlichen auf seinem alten Standpunkt. Er spricht von der Alternative, daß die Kasegen (Edlinger) „entweder eine privilegierte, erst unter der deutschen Herrschaft entstandene Bauernschichte oder ein vordeutscher, karantanischer Adel waren. Für das Bauerntum der Edlinger jedoch haben wir nur Belege aus späteren Urkunden und Urbaren; die älteren lateinischen Fachausdrücke liber-

---

<sup>13</sup>) *Johannis Victoriensis Liber certarum historiarum*, ed. Schneider II, 195.

<sup>14</sup>) L. Hauptmann, *Staroslovenska in staroslovanska „svoboda“*, S. 326.

tinus und nobilis setzen den Kasegen-Edlinger unter den Adel, und eines solchen Kasegenadels gedenkt auch der Schwabenspiegeleinschub von der Einsetzung der Kärntner Herzoge." Man konnte daher nur noch die Frage aufwerfen, ob wirklich die soziale Zweischichtigkeit mit der nationalen Zweischichtigkeit Kroate-Slowene zusammenfiel. Er ist ferner der Ansicht, daß „in Dalmatien der Sieg über die Awaren die siegreichen Kasegen zum Adel erhob. Wenn in Kärnten die Kasegen einen ähnlichen Sieg davongetragen haben, wäre erklärlich, daß sie sich dort ebenfalls als Adel eingekeilt haben. Falls sie aber im Kampf mit den Awaren nur die Führung hatten, so können wir uns das alte Karantanien auch als einen Staat freier Bauern vorstellen, dem die Kasegen einen aus ihrer Mitte zum Fürsten aufstellten." An einer anderen Stelle meint Hauptmann, daß die Reform vom J. 828 für die herrschende Klasse der Kasegen besonders schonend durchgeführt worden sei. In der weiteren Entwicklung sei ein Teil der Kasegen mit dem deutschen Feudaladel verschmolzen; das erste Merkzeichen dafür sei die frühzeitige Germanisierung ihrer Namen. Der zweite Teil wäre im Bauerntum aufgegangen<sup>15)</sup>.

Seine Hypothese von den kroatischen Bezwingern im alten Karantanien stützt Hauptmann auf den Bericht des Konstantin Porphyrogennetos aus dem 10. Jh., wonach zur Zeit des Kaisers Heraklios (610—641) 5 Brüder mit 2 Schwestern ihre weißkroatische Heimat jenseits der Karpaten verlassen hätten. Diese hätten die Awaren aus Dalmatien vertrieben und sich selbst zu Herren des Landes aufgeworfen. Ein Teil aber habe sich losgetrennt und sei zurück nach Pannonien und Karantanien gewandert, um dort den Befreiungskampf fortzusetzen. Hauptmann will nämlich Konstantins Illyricum mit Norikum bzw. Kärnten gleichsetzen. Die Quellen schweigen von einer Wanderung der Kroaten nach Karantanien, sie ist auch nach der weiteren Bemerkung Konstantins unmöglich, wonach die abgewanderten Kroaten mit ihrem Fürsten in Freundschaft mit Kroatien verbunden geblieben seien: *et a Chrobotis, qui in Dalmatiam venerunt, pars quaedam secessit, et Illyricum atque Pannoniam occupavit: habebantque et ipsi principem supremum, qui ad Chrobotiae tantum amicitiae ergo legationem mittebat*<sup>16)</sup>.

<sup>15)</sup> L. Hauptmann, *Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu*, S. 77, 120, 152 f.

<sup>16)</sup> Konstantin Porphyrogennetos, *De administrando imperio* (Im. Bekker, Bonn, 1840), cap. 30, S. 143 ff. — Vgl. auch: J. Mal, *Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen*, S. 55—59. In letzter Zeit verfißt Stjepan Antoljak

Von etwaigen Verbindungen der Kärntner Herzoge mit kroatischen Herrschern besitzen wir überhaupt keine Nachrichten, geschweige denn, daß jemals an der Spitze Karantaniens Kroaten gestanden hätten, was man erwarten würde, wenn diese wirklich die Befreier und Beherrscher des Landes gewesen wären. Die Quellen kennen, was wir schon von früher her wissen, nur das slowenische Recht, *institutio sclavenica* (nicht etwa: *croatica*) und nur Slowenen, *Sclavi*, in den Urkunden, oder *Sclavi qui dicuntur Quarantani*, die nach der *Conversio* in den Kämpfen gegen die Awaren mitgewirkt haben (wir hören dabei nichts von den angeblich so kampflustigen Kroaten). Der Erzbischof von Salzburg, Gebhard, ordnete an, daß seine slowenischen Gläubigen (*gens slavonica*) künftighin den vollen kanonischen Zehenten zu leisten hätten.

Hinsichtlich der zahlreichen Ortsnamen Koseze (Edlingen) meint Hauptmann, daß die kroatischen Kasegen nach dem endgültigen Sieg der Franken über die Awaren auch an der Kolonisation teilgenommen hätten<sup>17</sup>). Das wäre wohl ein einzigartiges Beispiel, daß die Deutschen aus einer unbegreiflichen Leichtfertigkeit heraus den einstigen Beherrschern der Slowenen, den Nachkommen des kroatischen Erobereradels der Kasegen, erlaubt hätten, mit Hilfe der Kolonisation ihre Macht noch zu festigen und sogar das Recht auszuüben, den neuen Landesfürsten zu wählen.

Die schriftlichen Quellen wissen nichts von einer Herrschaft der Kroaten in Kärnten, davon schweigen Sagen und Erzählungen, Sitten und Gebräuche und überhaupt die gesamte Volkstradition, auch dialektologische Studien konnten in der Redeweise der Kärntner Slowenen keine Spuren kroatischer sprachlicher Eigenheiten entdecken.

---

(Hrvati u Karantaciji, *Godišen Zbornik-Annuaire de la Faculté de Philosophie de l'Université de Skopje*, 1956, Bd. 9, S. 15—38) von neuem die These einer Einwanderung der Kroaten nach Karantanien, indem er Konstantins *Illyricum* auch auf Kärnten bezieht, ohne dabei aber zu bedenken, daß der Kaiser doch wissen mußte, daß das *Illyricum* seit 476 einen Teil (*Thema*) seines byzantinischen Kaisertums bildete, zu dem man das karantanische *Noricum* niemals gerechnet hat. Ergebnislos ist auch sein Bemühen, aus der Ähnlichkeit einiger Ortsnamen in Dalmatien mit jenen in Kärnten auf die Einwanderung und die Herrschaft der Kroaten in Karantanien zu schließen. Solchen *Toponyma* begegnen wir auch in der übrigen slawischen Welt, ohne daß deswegen der Schluß erlaubt wäre, die Bewohner dieser Länder hätten jemals in Karantanien eine politische Rolle gespielt.

<sup>17</sup>) Hauptmann, Die Herkunft der Kärntner Edlinge (*Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, XXI, 1928), S. 273. — J. Mal, *Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen*, S. 62 f.

Namen wie Edling-Koseze tragen überdies nur Ortschaften dritten und vierten Ranges, lauter unbedeutende Ansiedlungen sowohl in geschichtlicher, wirtschaftlicher, politischer als auch strategischer Hinsicht. Und doch würde man erwarten, daß die Kroaten-Edlinger als Beherrscher der dienenden slowenischen Volksmassen das fruchtbarste und günstigste Land für sich vorbehalten und ihre Siedlungen an geographisch prominenten Stellen angelegt hätten. Wir aber müssen dagegen konstatieren, daß sich der angebliche Eroberer bescheiden in die abgelegensten Gegenden zurückzieht, während sein untertäniger Hold sich auf bestem Boden breit macht! Auch in dieser Hinsicht haben also die Kasegen-Edlinger keine Spur ihrer politischen Rolle hinterlassen, wenn sie wirklich Nachkommen des karantanischen Uradels gewesen wären.

Die Hypothese Hauptmanns von der Bedeutung der Edlinge wird übrigens auch durch die ungemein bunte, nicht im mindesten dokumentierte Entwicklungsleiter selber zweifelhaft, wonach die Edlinge zuallererst Mitglieder der kroatischen Befreierklasse der Kasegen gewesen wären, die sich sodann dem Lande als dessen Herren aufdrängten, unter den Deutschen aber die Position des Adels behalten hätten. Diese Adeligen (*nobiles*) verschwinden angeblich aus den Quellen, an ihrer Stelle erscheinen die Edlinge<sup>18)</sup>, als ob neben ihnen die alten Adeligen nicht mehr hätten bestehen können, denen auch die Edlinge, wie wir später sehen werden, dienstlich verpflichtet waren. Wenn Hauptmann annimmt, daß der lateinische Name für Edlinge allgemein *libertinus* war, so mußten die adeligen Vorfahren der Kasegen auf irgendeine Art in den Knechtzustand herabgesunken sein, aus dem sie als Ministerialen oder Freigelassene — *libertini* — losgekommen wären. Solche Freigelassene lebten sodann als freie Bauern, bis sie endlich zu gewöhnlichen grundherrschaftlichen Untertanen abglitten. Diese Edlinger hätten demgemäß wahrlich in einer geschichtlich verhältnismäßig kurzen Zeit eine geradezu fabelhafte Metamorphose vom Gipfel der herrschenden Klasse bis in die Tiefen des dem grundherrschaftlichen Büttel auf Gnade und Ungnade preisgegebenen Holden durchgemacht. Und dies, ohne daß von diesen weitreichenden, geradewegs revolutionären Umwälzungen die Quellen in historiographisch beileibe nicht mehr dunklen Zeiten überhaupt eine Notiz nähmen!

Die führende Rolle der kroatischen Einwanderer in der sloweni-

---

<sup>18)</sup> Hauptmann, *Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu*, S. 121.

schen mittelalterlichen Geschichte verfocht anfangs B. Grafenauer, der ebenfalls die Herrenposition der Awaren unter den Alpenlawen mit Eifer befürwortete. Später verweist er auf die Unhaltbarkeit der Voraussetzung Hauptmanns, daß die Edlinger Kroaten seien und meint, daß deren kroatische Abstammung unbewiesen und daher auch die Gleichung Edlinger-Kroate unhaltbar sei; unbewiesen sei ferner auch die Behauptung, daß die Kasegen-Edlinger im allgemeinen in die fränkische Ordnung als Adel und nicht als eine Zwischenschicht des Adels und der Gemeinfreien übernommen wurden<sup>19)</sup>. Diese Abweichung verursachte wahrscheinlich der Wunsch, seine eigene Hypothese von der Abstammung der Edlinger aus der Klasse der Gefolgsleute des Fürsten (*družiniki*) zu stützen.

Für die Zeit der Unabhängigkeit Karantaniens gibt er zu, daß direkte Quellen für die Edlinger fehlen, auf dem weiten Umweg ihrer (recht bescheidenen!) Stellung in späterer Zeit will er feststellen, daß die Edlinger anfangs im unabhängigen Karantanien zahlenmäßig der stärkste und am engsten verbundene Teil des gesellschaftlichen Gipfels waren. In den erhaltenen Quellen suchen wir vergeblich nach solchen, die uns etwas über die realen Grundlagen der fürstlichen Gewalt berichten könnten. Diese aber mußte unerläßlich außer auf der Verwaltung der Besitzungen vor allem auf der bewaffneten Gefolgschaft des Fürsten ruhen, welche Grafenauer nach dem tschechischen und polnischen Vorbild in die Truppen der sog. *družiniki* einreihet. Trotz absoluten Mangels jedweden historischen Sachbeweises behauptet er trotzdem, daß die Edlinger-*družiniki* vor der Ankunft des fränkischen Adels einen Teil der herrschenden Klasse im noch unabhängigen Karantanien gebildet hätten. Auch nach dem J. 820 hätten der fränkische Adel und sein König Stütze in den bisherigen *družiniki* (Gefolgsleuten-Edlingern) des Karantanerfürsten gesucht, denen sie ihre Rechte aus der slawischen Zeit belassen hätten<sup>20)</sup>. Dieses Berufsheer der fürstlichen *družiniki* sei nicht mit dem Stammesheer zu verwechseln, der Fürst habe sich seiner bei der Wahrung

<sup>19)</sup> B. Grafenauer, *Svoboda ali sužnost?* (Čas, XXXIII, 1938—39), S. 317 ff. — Ders., *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 334, 336. — Ders., *Vprašanje županov, „Hrvatov“ in ustoličevanje koroških vojvod* (Naša sodobnost, III, 1955), S. 1136 ff.

<sup>20)</sup> B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, 322, 382, 499, 534, 554. — Über tschechische und polnische *družiniki* vgl. Vaclav Vaněček, *Stát Přemyslovců a středověká „řiše“* (1945) und insbes. seine Abhandlung *Les družiny (gardes) princières dans les débuts de l'Etat tcheque* (1949).

seiner Macht sowie bei der Sicherstellung und Leitung seines Grundbesitzes bedient.

Abgesehen davon, daß die Quellen darüber vollkommenes Still-schweigen beobachten, müssen wir uns fragen, weshalb wir die Edlinger als die vermeintliche Leibwache des Fürsten in ganz Slowenien gerade in den abgelegensten und wirtschaftlich unbedeutenden Gegenden antreffen, wo man doch erwarten müßte, ihnen nur im politischen Zentrum Karantaniens zu begegnen. Wenn sie als Magnaten und als Familie des Herzogs zugleich auch Vertraute des Fürsten waren, wie sollen wir uns die unbegreifliche Gutmütigkeit der Deutschen erklären, daß sie nach dem Aufstand des Ljudevit Posavski und nach der strengen Verwaltungsreform vom J. 828 dessenungeachtet den gewesenen fürstlichen Knappen einen so außerordentlichen Einfluß bei der Wahl des neuen Herzogs belassen haben. Nach der Erzählung Ingos waren sie Heiden und mußten auch deswegen bei den Deutschen in Ungnade gefallen sein. Hätten doch weder diese noch ein anderes siegreiches Volk je den verlassenen Schildträgern des Herrschers erlaubt, daß sie als Fremde und Besiegte sich selber den neuen Fürsten bestimmen und einsetzen durften.

Woher sollte übrigens eine starke militärische Gefolgschaft der fürstlichen Edlinger herrühren? Die družiniki konnten sich nur bei dynastisch fest eingewurzelten Herrschaften entwickeln. Das war aber in Karantanien nicht der Fall, wo wegen der frühen politischen Anlehnung an Bayern und der damit mitbedingten teilweisen Abhängigkeit das dynastische Prinzip nicht zur rechten Geltung kommen konnte. Mitte des 8. Jh.s sehen wir, daß dem Borut tatsächlich sein Sohn Gorazd und diesem sein Brudersohn Hotimir folgte. Doch waren dies lauter schwache und kurzfristige Regierungsperioden, in welchen kein starkes Heer der Edlinger-družiniki aufkommen konnte.

Die Stellung des Herrschers war auch dadurch geschwächt, daß das Recht der Herzogswürde vom Willen des Volkes und dessen freier Auswahl abhängig war: *populi ducatum dederunt*, wie es in der *Conversio* steht. Auch noch später im 10. und 11. Jh. (als in diesem letzten die Vorlage des Schwabenspiegeleinschubes von der freien Wahl des Landesfürsten entstanden war) war die Kärntner Herzogsgewalt keineswegs erblich, weswegen wir in dieser Zeit an Edlinger-družiniki gar nicht denken können. Erst als sich nach dem J. 1077 Vertreter des heimischen Landesadels der herzoglichen Gewalt bemächtigten und gerade in dieser Verbindung die Macht erblich wurde, ist die Stellung des Herzogs im Lande fester geworden.

Doch hören wir auch jetzt nichts von einem Fürstengefolge der Edlinger-družiniki. Vom Herzog Bernhard wissen wir, daß er am 1. Mai 1227 bei Thörl den als Venus verkleideten Ulrich von Liechtenstein empfing, der aus Venedig die Kärntner Adelige zum ritterlichen Zweikampf herausgefordert hatte. Im herzoglichen Gefolge waren über 100 Mann, von denen Jaksch irrig meint, daß dies gewöhnliche Kärntner waren, die dem Dichter-Ritter den slowenischen Gruß *Buge waz primi, gralva Venus* entgegenbrachten. Die Quelle bestätigt nicht diese Auslegung, da sie ganz präzise erklärt, daß diesen Gruß der Landesfürst und seine Ritter (die soeben von einem Kampfgefecht heimkehrten) ausgesprochen haben: *der fürste und die gesellen sin*. Es war eine Ehrensache des Adels, daß er herausgefordert mit Ulrich Lanzen gebrochen hat, der slowenische Bauer jedoch hatte bei dieser Heldengebärdung nichts zu tun. Der Herzog und seine Begleiter haben nach der vorerwähnten Begrüßung auch ihrerseits an Ulrich die formale Frage gestellt, ob er fechten wolle, was er bejahte.

In seiner Dichtung *Frauendienst* führt Ulrich einige Ritter an, die 15 Goldringe errangen, wie er sie als Ehrenpreis versprochen hatte. Vom Gefolge des Herzogs kämpfte bei Thörl der Schenk Hermann von Osterwitz, dann Kolo von Finkenstein, auf dem Felde vor Villach haben den Kampf mit Ulrich die herzoglichen Ritter Swikker von Frauenstein und Rudolf von Ras aufgenommen. Es ist klar, daß man diese Begleiter des Herzogs (die *gesellen sin*) auf keinen Fall unter etwaige družiniki einreihen kann, weil die Edlinger ja nie Herren von Osterwitz, Finkenstein, Frauenstein und Rosegg waren; auch gehörten sie nicht zur erwähnten bewaffneten herzoglichen Begleitung und haben nie den feudalen Ehrendienst eines Schenken bekleidet.

Die Kameradschaft zwischen Herrscher und Rittern ist auch in den sonstigen mittelalterlichen Dichtungen mit dem Wort *geselle* bezeichnet. Als z. B. der König die Bildung und Gewandtheit des Tristan lobt, bietet er ihm seine Freundschaft an: *nu suln ouch wir gesellen sin, dû der mîn und ich der dîn, . . . . sich, mîn swert und mîne sporn, mîn armbrust und mîn guldîn horn, geselle, daz bevilhe ich dir*. Diese Stelle bei Tristan widerlegt auch ihrerseits jede Möglichkeit einer Gleichsetzung der Begleitmannschaft Bernhards mit den Edlingern-družiniki. Grafenauer erzählt weiter, daß es im 11. Jh. nur noch einzelnen Edlingern gelungen sei, sich in den Rang der Feudalherren emporzuschwingen<sup>21)</sup>. Wenn die Edlinger in der Tat bei der

<sup>21)</sup> B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 379. — Für das Vor-

Wahl des Kärntner Herzogs die einzig Maßgebenden waren, ist es unbegreiflich, warum sie dem Feudaladel nachjagten, da sie damit auf ihre ansehnlichste und politisch wichtigste Funktion bei der Herzogswahl Verzicht leisten mußten. Der Wortlaut der Vorlage für die Schwabenspiegelinterpolation aus ebendemselben 11. Jh. verweigert nämlich dem Feudaladel jeden außergewöhnlichen Einfluß bei der Wahlhandlung.

Der Herzog selbst beabsichtigte auch gewiß nicht, sich mit einer Gefolgschaft der Edlinger-družiniki zu umgeben, da er selber bzw. seine Nachfolger bei der Wahl von ihrem Willen abhängig gewesen wären. Überdies hätte sich unter solchen Umständen keine dauerhafte und starke dynastische Macht entfalten können. Und wenn der Landesfürst unter solchen Vorbedingungen seine Gefolgsleute-družiniki trotzdem favorisiert hätte, so würde er sich in ihnen eine trügerische Schlange großgezogen haben, — er würde einem Skorpion gleichen, der sich mit seinem eigenen Stachel umbringt.

#### Lantsässen — lantlüte

Die Hypothese von der Knechtschaft der alten Slowenen ist Pate gestanden bei der Ansicht Hauptmanns, daß die kroatischen Kasegen als die herrschende Schicht der „edlen Leute“ jene Klasse gewesen seien, der das Recht der Bestimmung und Einsetzung des Karantanerfürsten zustand. Eben diese Theorie steht als Nachklang letztlich auch hinter den Einsetzern Grafenauers, nur daß bei diesem die kroatischen Edlinger teilweise slowenisiert und mit gewissen in der slowenischen Geschichte unnachweisbaren družiniki ersetzt werden.

Jene, die übersehen haben, daß schon der Schreiber der *Conversio* im 9. Jh. ganz klar und deutlich behauptet, daß der slowenische Karantaner berufen war die Herzogsgewalt zu übergeben, haben sodann in dem Schwabenspiegeleinschub die nächstweitere Nachricht von dem Wahlrecht der bäuerlichen Landsassen gefunden. Diesen Einschub im Kodex des deutschen Gewohnheitsrechts haben manche im Sinne ihrer eigenen Bewertung der Umstände und der gesellschaftspolitischen Entwicklung im mittelalterlichen Kärnten zu erklären versucht. Nach der St. Gallener Handschrift lauten die einleitenden Sätze der Schwabenspiegelinterpolation also:

---

hergehende vgl. Lachmann, Ulrich von Liechtenstein, Frauendienst, 160. — Jaksch, *Monum. Car.*, IV, 161, Nr. 1927. — Kos, *Gradivo*, V, 227, Nr. 456. — Tristan und Isolde (J. Kürschner, *Deutsche Nationalliteratur*, 113), v. 3723, 3724, 3735 ff. — Jaksch, *Geschichte Kärntens*, I, 362.

In (sc. Hertzoug von Kaerndern) sol ouch nieman ze hertzouggen noch ze heren han noch nemen denn die fryen lanttsaessen in dem land. Die sond ouch in ze herren nemen vnd anderss nieman. Das sind die fryen geburen des selben Landes die haisset man die lanttsaessen in dem land. Die nemend ainen Richter vnder Innen selber, der sü der waegst der best vnd der witzigost duechtt. Sie sechen ouch enkain adel noch gewalt an, wan biderbkaitt vnd warhaitt vnd tuend ouch daz vff den aid den sy den lantluetten vnd dem land geschworen habend. Der selb richter fragett dann die lanttsaessen all vnd ouch Yettlichen lantsaessen besunder vff den aide, den sy den Richtern dem land vnd lanttsaessen geschworen vnd getoun hand Ob sue der selb hertzoug dem land vnd den landlueten nuetz vnd guett dunke vnd ouch dem land komenlichen sye vnd wol fuege, vnd fueggt er Innen nitt so muess In das Rich ainen andren herren vnd hertzougen gen. Ist aber das In der selb herr zue ainem hertzouggen wol geueltt vnd ouch dem land wol kimtt denn Innen daz Rich geben Hett vnd ouch die lanttsaessen, So da der mertall erwelt vnd ze nemen gesprochen ist...<sup>22)</sup>.

Hans Voltelini verfocht in seiner (im J. 1928 erschienenen) Abhandlung die Ansicht, daß man unter den landlüte des Schwabenspiegels den alten Adel und die Ministerialen als die neu aufkommenden Landstände verstehen müsse, die landsassen dagegen seien die der Grundherrschaft untertänigen Bauern. Nach Voltelini befürwortete ebendasselbe auch der kärntnerische Rechtshistoriker K. Torggler, der obendrein der Meinung ist, daß der Ausdruck landsasse in Kärnten unbekannt sei<sup>23)</sup>. Auch K. Rauch will zwischen den Begriffen landlüte und landsassen unterscheiden. Unter den letzteren versteht er die hörigen Bauern, landlüte aber sind ihm als Landherren deren Grundherrschaft, Landleute im technischen Sinn der späteren adeligen Landstände. Mit Torggler behauptet auch Rauch, daß das Wort landsasse in Kärnten, Steiermark und Krain angeblich unbekannt sei<sup>24)</sup>. Voltelini, Torggler und Rauch sollten als Rechtshistori-

<sup>22)</sup> J. Mal, Schwabenspiegel in koroško ustoličenje (Glasnik Muz. društva za Slovenijo, XIX, 1938), S. 120.

<sup>23)</sup> H. Voltelini, Der Bericht über die Rechte des Herzogs von Kärnten in zwei Handschriften des Schwabenspiegels (Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für Georg von Below, 1928), S. 95 ff. — K. Torggler, Zur Auslegung des Schwabenspiegeleinschubes über die Rechte des Herzogs von Kärnten (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt., 60, 1940) S. 291 ff.

<sup>24)</sup> Karl Rauch, Die Kärntner Herzogseinsetzung nach alemannischen Handschriften (Festschrift Adolf Zycha, 1941), S. 201, 213. — Widersinnig ist die Behauptung, das Wort landsasse wäre in Innerösterreich unbekannt. In zahlreichen Rechtsbestimmungen des Schwabenspiegels, Sachsenspiegels und Deutschenspiegels begegnen wir diesem Wort, das sich als Rechtsbegriff auch in Kärnten eingebürgert und durchgesetzt hat. Hat doch dieses Land außer dem slowenischen Stammesrecht kein eigenes deutsches regionales Recht und keine besondere Nomenklatur ausgebildet. Die Deutschen, die später unter die homogene

kern die historische Terminologie vor Augen liegen, welche erst am Anfang der Neuzeit unter Landleuten die feudalen Vertreter des Landes kennt. Wenn dies schon die landlute des Schwabenspiegels gewesen wären, wäre es unerklärlich, warum man 1564 mit den Ständen wegen der Einsetzung durch den Bauern verhandelte, falls dies ein altes Recht der Landstände war.

Die Identität der Bedeutung der Worte landsassen und landleute resultiert mit unstreitiger Klarheit aus dem Wortlaut des Schwabenspiegels selbst. Auf keinen Fall darf man die landleute dieser Zeit mit den späteren adeligen ständischen Vertretern identifizieren, die bis zum 15. Jh. den Titel lantherren, ritter und chnecht tragen. Herzog Albrecht II. hat 1338 die Landesordnung für Kärnten auf Bitten „vnser lantherren ritter und chnecht von unserm lande ze Chernden“ erlassen. Derselbe Herzog verkündete 1335 die Hausordnung unter Mitwirkung unserr lantherrn, welche die Urkunde auch mitbesiegelten. Auch die Verordnung Rudolf IV. vom J. 1359 wegen Erhebung der Verzehrungssteuer kennt keine landleute, sondern wiederum nur lantherren ritter und knechte, an die Urkunde hat sein Siegel aufgehängt auch „unser lantrichter in Oesterreich anstat und im namen der andern unserr lantherren“. Auch in der Urkunde wegen der Legate, Steuern, Gewerbe und Gerichte (aus dem J. 1361) erwähnt Rudolf IV. unser lantherren unser rat und ritter und knecht die auf dem land gesessen sind. Nach der Österr. Chronik von den 95 Herrschaften begleiten den Herzog vor dem Bauern 2 lantzherren (nicht etwa: 2 lantlute!)<sup>25)</sup>.

Hauptmann erkennt zwar für billig die Identität der landleute des Schwabenspiegels mit dessen landsassen, jedoch sollen die beiden Ausdrücke die alte Oberschicht der Karantaner, d. i. die Edlinger, bedeuten. Grafenauer aber macht hier einen Unterschied: landsassen sind ihm nicht irgendwelche freie Bauern, sondern Edlinge, landlute dagegen bedeuten ihm vollwertige Bewohner des Landes bzw. die Bewohner des Landes überhaupt<sup>26)</sup>. Da fast ein jeder Forscher des

---

slowenische Bevölkerung eingewandert sind, brachten auch ihre eigenen Rechtsgewohnheiten mit der entsprechenden Rechtsterminologie, und man wird nicht in Abrede stellen können, daß schwäbische und bayerische Kolonisten auch den Begriff landsasse in der Bedeutung und im Umfang ihres heimischen Gewohnheitsrechtes beibehalten haben.

<sup>25)</sup> J. Mal, Osnove ustoličenja karantanskega kneza (GMDS, XXIII, 1942), S. 34—36, 58. — Ders., Schwabenspiegel in koroško ustoličenje (GMDS, XIX, 1938), S. 125.

<sup>26)</sup> B. Grafenauer, Ustoličevanje koroških vojvod, S. 172, 199, 201, 217.

Schwabenspiegeltextes die dort erwähnten lantsassen und lantlüte je nach seiner subjektiven Auslegung des Wahl- und Einsetzungsaktes zu erklären trachtete, ist es dringend geraten, für diese Ausdrücke, bei voller Außerachtlassung der den einzelnen Hypothesen angepaßten Konstruktionen, durch Hinzuziehung neuer Quellen Aufschluß zu suchen. Die bezüglichen Worte aber sind am klarsten in den Werken über das Gewohnheitsrecht des deutschen Mittelalters definiert. Um noch sicherer vorzugehen, werde ich nicht allein den deutschen Wortlaut berücksichtigen, sondern auch die lateinische Übersetzung mitvergleichen.

Man muß eben bedenken, daß alle Stammesrechte des frühen Mittelalters, z. B. der Salier und Ribuarer Franken, der Alemannen und Bajuwaren sowie alle Kapitularien der Merowinger- und Karolinger-Könige, alle Gerichtsurkunden und Reichsgesetze in lateinischer Sprache geschrieben waren. Auch der sog. Sachsenspiegel ist von Eike von Repgow ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt worden, in den J. 1220—1230 hat er die Handschrift auf Bitten seines Lehensherren, Grafen Hoyer-Falkenstein, ins Deutsche übertragen und damit das erste und älteste deutsche Rechtsbuch geschaffen. Daß die Handschrift ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt wurde, ist ganz verständlich, war ja diese Sprache seit den Zeiten der alten Römer gerade in der Rechtsterminologie außerordentlich festgelegt und unzweideutig bestimmt. Man darf daher annehmen, daß die späteren lateinischen Ausgaben sowohl des Sachsenspiegels als auch des Schwabenspiegels wahrscheinlich noch auf Texten aus dem 13. Jh. beruhen. Der ursprüngliche lateinische Wortlaut des Sachsenspiegels von Eike ist verloren gegangen, erhalten sind mehrere lateinische Redaktionen, die bei den Nordslawen in Gebrauch waren, bekannt ist auch eine polnische Übersetzung.

Der Sachsenspiegel stand auch in Süddeutschland in hohem Ansehen. Er diente als Grundlage für die beiden süddeutschen Rechtsbücher: des Deutschenspiegels (zwischen den J. 1235—1275) und des Schwabenspiegels. Beide sind wahrscheinlich in Augsburg zustande gekommen, wo der Schwabenspiegel um 1274/75 beendet wurde. Dieser letztere scheint auf Anregung des Minoriten Berthold aus Regensburg in Angriff genommen worden zu sein. Berthold war der hochberühmte Prediger seiner Zeit; er ging in Magdeburg zur Schule, wo er auch die Rechtssammlung des Sachsenspiegels kennen lernen mochte<sup>27)</sup>.

<sup>27)</sup> Hirsch, Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel (Landrecht, 1936), S. 3, 6, 16 f.

In meinen Schriften über die ältere slowenische Geschichte konnte ich mich des öfteren bezüglich der Rechte in Verwaltung, Gericht und Sprache auf die Bestimmungen des deutschen Gewohnheitsrechtes berufen<sup>28)</sup>, wobei es oft vonnöten war, bereits eingewurzelte, aber falsche Anschauungen zu korrigieren. B. Grafenauer macht mir zum Vorwurf, daß, wenn ich schon für meine Beweisführung Rechtsbestimmungen herangezogen habe, ich für deren praktische Anwendung auch konkrete Beispiele anführen sollte<sup>29)</sup>. Dieser sein Standpunkt befremdet mich umso mehr, da gerade er selbst bei seinen gar nicht seltenen Kombinationen und Hypothesen von lauter verbalen Argumenten starken Gebrauch macht, doch ohne jede konkreten Beispiele.

Wie ernst der Kodifikator des geltenden deutschen Gewohnheitsrechtes seinem Beruf nachging, darüber soll uns Eike aus Repgow selber belehren, der da im Art. 78, § 3 des Sachsenspiegels Klage führt, daß es schlimm für jenen stehe, der gern von allen Dingen offen spricht. Auch sein Buch werde manche Feindschaft auf sich laden. Denn alle, die Gott und dem Gesetz widerstreben, werden dieses Buch anfeinden, weil es ihnen leid tut, daß darin immer das Recht verkündet und ihr Unrecht bloßgelegt wird:

Swer zu allen dingen gerne recht spricht, her gewint dâ mede manigen unwilligen man... Dit bûch wint och manigen vîent, wen alle die weder gotte unde weder rechte strevet, die werden disseme bûche gram, went ene is leit, daz recht ymber offenbâret wirt, went ir unrecht dâ von schînâre wirt<sup>30)</sup>.

An anderem Ort betont Eike, daß er dieses Recht nicht aus der Luft gegriffen habe, vielmehr hätten es seine guten Vorfahren aus der Vorzeit behütet. Nach Möglichkeit will er es verhüten, daß sein Schatz zugleich mit ihm unter dem Rasen verwittert: Diz recht hân ich selbe nicht irdâcht, iz habent von aldere an unsich gebrâcht Unse gûten vorevaren. Mach ich ouch, ich will bewaren, Daz mîn scatz under der erde mit mir nicht virwerde. — Am Ende richtete er noch die Drohung an jene, die sein Buch fälschen und ungerecht handeln würden: Gott soll ihnen Aussatz zur Strafe schicken<sup>31)</sup>.

Bei einer so ernsten Auffassung der Ausführung der gesetzten Aufgabe dürfen wir keineswegs mit Grafenauer auf eine leicht-

---

<sup>28)</sup> Vgl. z. B. meine letzte Abhandlung Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država, passim.

<sup>29)</sup> Vgl. Zgodovinski časopis, VIII, 1954, S. 253—258.

<sup>30)</sup> Hirsch, Eike von Repgow, Sachsenspiegel, Lehnrecht, Art. 78, § 3.

<sup>31)</sup> Hirsch, Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel (Landrecht), S. 96, 102.

sinnige Wortspielerei oder auf ein leeres Aneinanderreihen im täglichen Leben unbrauchbarer und rechtsungültiger Paragraphen denken. Wenn ich nun die durch Eike auf die beschriebene Weise gesammelten Angaben bei der Deutung der Worte lantsassen — lantlüte verwenden werde, so muß man die Tatsache beherzigen, daß die Terminologie in den genannten Rechtsbüchern mit unzweideutiger Genauigkeit und Schärfe festgelegt und beobachtet war.

Gemäß der mittelalterlichen Anschauung ist ein jeder Mensch nach der Geburt frei oder unfrei. Jeder Freie gehört einem bestimmten Stand an, der verschieden ist nach Lehenrecht und Landrecht. Das Lehenrecht ordnet die Arbeit des Ritters, sein Dienst ist die ritterliche, wehrhafte Arbeit: Waffendienst, Heerfahrt, Hoffahrt und Gerichtsdienst im Lehengericht. Das Landrecht dagegen ordnet die Arbeit der ländlichen, mit dem Ackerbau beschäftigten Bevölkerung. Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf die Tatsache, daß der Einschub von der Wahl und Einsetzung des Herzogs von Kärnten im Landrechtsbuch des Schwabenspiegels eingeschaltet ist, da es sich hier um die Rechte der Dorfbewohner handelte. Wenn die Edlinger wirklich je die herrschende Klasse oder feudale Gefolgsleute-družiniki gewesen wären, so würde die Interpolation ins Lehenbuch als die für Herren und Lehensleute geltende Rechtsordnung gehören. Der obersteirische Ritter Ottokar ouz der Geul, der Verfasser der Österr. Reimchronik, war ein eifriger Verteidiger der landesfürstlichen Gewalt. Bei ihm war das adelige Klassengefühl sehr wach und er würde nicht wiederholt betonen, daß der Bauer den Herzog einsetze, falls die lantsassen wirklich eine höhere, nichtbäuerliche Schicht gewesen wären.

Nach Landrecht unterscheidet der Sachsenspiegel fünf Stände. Die vorletzten sind die bargildi, freie Bauern, die aber mit einer ständigen Abgabe belastet sind, weil sie den zum Reiterdienst gewordenen Heeresdienst nicht zu leisten vermochten. Die letzten (in der Reihenfolge die fünften) sind die freien Leute, lantsassen genannt, die weniger als eine halbe Hufe besitzen oder überhaupt kein Grundeigentum im Lande haben und fremden Boden als freie Pächter (also nicht als an die Scholle gebundene Knechte) bebauen oder als Gewerbetreibende und freie Arbeiter leben. Von ihnen sagt der Sachsenspiegel (III. B., Art. 45, § 6):

Andre vri lüde sint lantsêten (lantsêzen) geheten, unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen in' me lande (aliis liberis hominibus qui

villici dicuntur et nullam habent proprietatem sed veluti aduene veniunt et recedunt).

Der bisher rechtlose Knecht, welchen sein Herr freigelassen hat, erhielt freier Landsassen Recht (Sachsenspiegel, I. B., Art. 16, § 1; III. B., Art. 80, § 2):

De egene man, den man vri let (servus manumissus), die behalt vrier lantseten recht (cui libertorum iura conceduntur; acquirit libertatem illam, quam habent liberi Landsassii, wie es im Schwabenspiegel steht). . . . Let die Koning oder en ander herre sinen dinstman (ministerialem) oder sinen egenen man (servum suum) vri, die behalt vrier lantseten recht (liberorum inquilinorum jura obtinebit).

Der Spiegel deutscher Leute unterscheidet drei Arten Freier: Ingenuus daz sprichet in taeutze der höchste vrei. Libertinus der mitter vrei, liber Lantsezzen vrien. Die dritten vrien daz sint die lant sezzen vnd die gepauren. Ander vrei laeute sint lantsaezzen gehaizzen. Die choment vnd varent in gastes weise vnd enhabent dhein eigen in dem lande. Auch der Schwabenspiegel handelt im 2. Kapitel des Landrechts (Ausgabe Gengler und Schilter-Scherz) von freien Leuten:

Wir zelen drierhande frien. Der heizent eine semper frien; daz sint die frien herren (liberi Domini) als fürsten, und die ander frien ze man hânt (quibus alii liberi vinculo vasallagii sunt subjecti). So heizent die andern mittel frien (mediorum liberorum); daz sint die, die der hohen frien (liberorum primi ordinis) man sint. Die dritten frien daz sint die frien lantsäzen, die gebûren, die da frie sint (rustici liberi qui appellantur liberi lantsassii sive liberi incolae).

Im Kap. 57, § 7 (ebenderselben Ausgabe von Gengler) lesen wir folgende Erklärung:

Ingenuus das sprichet in latin: der hohste frie; libertinus: mittelfrie; liber: lantsäze fri. Die Ausgabe Schilter-Scherz besagt im 50. Kapitel: Liber idem est ac Lantsassius seu incola liber.

Ebendort (Kap. 97, § 2) sind die Abgesandten an den König bei der Berufung gegen das Urteil des Richters einfach die liberi Lantsassii (incolae); die boten suln frie lantsäzen sin (Gengler, Kap. 95, § 1). Lassbergs Ausgabe des Schwabenspiegels (nach der Handschrift vom J. 1287) beschreibt unsere dritte Kategorie also: Die dritten vrien daz sint die vrie lantzaezen sint, die sint gebvre, vnd sitzent vf dem lande.

Die Landleute durften nach Bedarf, besonders für eine plötzliche, unvorhergesehene Tat zur Aburteilung an demselben Tag einen Gaugrafen als Schnellrichter wählen. Dieser bedurfte keiner Belehnung, weil es der Landleute freier Wille war, ob sie einen Gaugrafen wählen für jegliche jähe Tat oder auf bestimmte Zeit (Sachsen-

spiegel, Landrecht, I. B., Art. 56): an goscap n'is mit rechte nen len noch nen volge, wend' it is der lantlüde vri wilkore, da se gogreven kesen to iewelker gaen dat oder to bescedener tiet (in gograuiatu de iure non erit feudum neque successio, quia rusticorum consistit arbitrio gograuium eligere ad presens factum vel ad tempus pre-signatum).

Die Landsassen (lantseten de nen egen hebbet in me lande, pagani proprium non habentes) waren auch Beisitzer im Bezirksgericht des Grafen sowie im geistlichen Synodalgericht (Sachsenspiegel, I. B., Art. 2, § 1, 4). Lautete das Urteil auf Niederreissung des Gebäudes oder der Burg, so mußte der Richter als erster mit einem Beil dreimal auf den zum Abbruch verurteilten Bau schlagen, die Bauern aber mußten nachher die Zerstörung vollenden: dar solen die lantlüde (vilani) to helpen mit houwene unde mit rammene (Sachsenspiegel, Landrecht, III. B., Art. 68, § 1)<sup>32)</sup>.

Wenn wir die Resultate unserer Ermittlungen bezüglich der Bedeutung der Worte landsassen und landlüte, gewonnen aus drei Abfassungen des mittelalterlichen Gewohnheitsrechtes, geschrieben in zwei Sprachen, in lateinischer und deutscher, nun zusammenfassen, dann ist es uns klar, daß mit dieser Terminologie nie ein Stand bezeichnet wurde, der sich neben der Masse der übrigen ländlichen bäuerlichen Bevölkerung auszeichnet oder sich sonst irgendwie hervorgetan hätte. Wo immer wir einen Vergleich anstellen, überall begegnen wir der Identität der Ausdrücke landsassen und landlüte. Gerade bezüglich der letztgenannten müßten Voltelini, Torggler und Rauch in äußerste Verlegenheit geraten, da sie die lantlüte den Grundherren und Vertretern der adeligen (Land-) Stände gleichsetzen, während doch unsere Quellen diese Leute zum Frondienst mit Hacken und Hauen zur Zerstörung der zum Abbruch verurteilten Bauten nötigen.

<sup>32)</sup> Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 49. — C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Theil (Landrecht, 1861), 172, 340, 365, 377. — Sachsenspiegel-Landrecht. Die Ausgabe redigiert vom Neuenburger Bischof Theodoricus von Bocksdorf, gedruckt Anna Rügerin in Augsburg 1484 (Hain, Repertorium bibliographicum, II-2, 14077. — A. Gspan - J. Badalić, Inkunabula v Sloveniji, Nr. 259). — Jul. Ficker, Der Spiegel deutscher Leute (1859), S. 36, 68, 135. — Heinr. Gottfr. Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch (1875). — Lassberg, Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land-, Lehen- und Rechtsbuch (Tübingen 1840), S. 5. — Schilter-Scherz, Thesaurus antiquitatum Teutonicorum, t. II (Ulm, 1727): Jus provinciale Alemanicum alias sub nomine Speculi Suevici comprehensum.

Auch lantsasse ist kein Ausdruck für eine privilegierte Schicht, bezeichnet vielmehr nur ganz gewöhnliche Inwohner und Pächter, die zwar persönlich vollberechtigt und frei sind, doch mit geringem oder überhaupt keinem rechten Besitz im Lande. Hier aber erachtete es die Interpolation im Schwabenspiegel für nötig, zu erklären, daß die darin erwähnten kärntnischen landsassen nicht allein nur gewöhnliche oder unstete Bodenpächter, sondern rechte, freie Bauern auf eigenem Grund seien: die fryen lantsaessen in dem land, das sint die fryen geburen des selben landes.

Bei dieser Gelegenheit wird es vielleicht nicht überflüssig sein, wenn wir uns in einigen Sätzen die historische Klassenentwicklung im frühen Mittelalter ins Gedächtnis zurückrufen. In der fränkischen Zeit waren die erste und höchste Schicht der Freien die Mitglieder des Stammesadels und der Beamtenaristokratie. Zwischen die bäuerlichen Kleinbesitzer (minores) und den alten Stammesadel traten die neuen Grundherren als Mittelfreie (mediani, medii, mediocres). Der früher ausschließlich auf die Geburt gegründete Gegensatz geriet in Vergessenheit, so daß innerhalb des Kreises der Grundherren zwischen Edlen und Nichtedlen nicht weiter unterschieden wurde. Man rechnete jetzt zur ersten Schicht der Untertanen auch die aus den Gemeinfreien hervorgegangenen Grundherren, die selbst alle Keime zur Erbllichkeit und somit zu einem neuen Geburtsadel in sich trugen. Wir müssen nämlich die bisher weit verbreitete Annahme einer massenhaften Aufsaugung des Freienstandes durch die Grundherrschaften aufgeben: die Gemeinfreien bildeten auch in den späteren Jahrhunderten immer noch den Kern und die große Mehrzahl der Bevölkerung.

Neben den Spitzen der gesellschaftlichen Organisation (proceres, primates, primores, principes, optimates, meliores, magnates, majores natu, seniores, potentes) und den Mittelfreien (mediani, medii, mediocres) hatte das Wort nobilis bei den Franken bald seine technische Bedeutung verloren. Wo es ausnahmsweise noch gebraucht wurde, bezeichnete es (wie z. B. in bayerischen Urkunden) eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutende Persönlichkeit oder auch den einfachen, in voller Unabhängigkeit gebliebenen Bauern (ingenuus, liber, bonus homo). Andererseits wurden diese freien Kleinbesitzer doch wieder als minoflidi, minores, pauperes, bargildi, bargildiones den Großen gegenübergestellt (vgl. oben S. 54).

Im Deutschen verstand man in verschiedenen Gegenden unter „edeln“ etwas zu Erbeigen erwerben, und Edeltum war demnach

die Fähigkeit zum Besitz von Erbeigen. Weil die Edlinger die Fähigkeit zum Besitz solchen Erbeigentums besaßen, sind sie auf diese Weise auch zu ihrem Namen gekommen. In diesem Zusammenhang sowie bei dem bereits erwähnten Schwund der Geltung der Schichte nobilis ist charakteristisch die dreigliedrige Einteilung der Gemeinfreien in drei, um das J. 1300 entstandenen Handschriften des Schwabenspiegels: die erste Schicht bilden die Fürsten und die obersten Freien, die zweite die Mittelfreien als Vasallen der ersten, „die dritten haizent edelinge und sint gepowern“. Als edelinh wird dann auch der Fronbote, der ein freier lantsaze sein muß, bezeichnet, und dies deswegen, weil der Büttel mit freien Leuten zu tun hat und daher selber nicht unfrei sein darf<sup>33</sup>).

### „Richter des Landes“

Der Interpolator des Schwabenspiegeleinschubes „Von den Rechten der Kärntner Herzoge“ erzählt gleich in den einleitenden Sätzen, wie die freien bäuerlichen Landsassen unter sich auf der Wahlversammlung (veča) einen Richter wählen, der ihnen der Ansehnlichste, der Beste und Klügste dünkt. Dabei gibt weder adelige Geburt noch Macht den Ausschlag, sondern nur Biederkeit und Wahrhaftigkeit. Daran sind sie durch den Eid gebunden, den sie den Landleuten und dem Land geschworen haben.

Derselbe Richter befragt sodann die Landsassen insgesamt und auch jeden einzelnen für sich mit Beziehung auf den Eid, den sie den Richtern, dem Land und den Landsassen geschworen haben, ob der betreffende Herzog dem Land und den Landleuten nützlich, gut und passend erscheine. Und gefällt er ihnen nicht, muß ihnen das Reich einen anderen Herrn und Herzog geben. Ist es aber der Fall, dann haben sie ihn nach altem Brauch in bäuerlicher Kleidung auf dem Fürstenstein feierlich eingesetzt. Hierauf tritt er in alle seine Rechte, die da heißen Ehre, Würdigkeit und Recht, die ein Herzog und Herr des Landes billiglich und von Rechts wegen haben und genießen soll. In denselben (Bauern-) Kleidern soll er am Hofe vom Kaiser oder König sein Lehen empfangen. Und wenn dies also mit

---

<sup>33</sup>) Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 233 ff., 484. — Herwig Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 47. Band, Klagenfurt 1956), S. 36. — J. Mal, Probleme, S. 168 f. — P. Puntchart, Einige Ergänzungen zur kritischen Literatur über die bäuerliche Herzogseinsetzung in Kärnten (Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, germ. Abt., Bd. 65, 1947), S. 339.

dem Herzog von Kärnten geschehen ist, so darf ihn künftig vor dem Richter des Landes (nach der Gießener Handschrift) niemand mehr zur Rechenschaft ziehen wegen eines Rechtshandels oder irgendeiner Verpflichtung (vmb kain sach noch vmb kain schlachtt schulde) als nur ein windischer Mann. Vor dem Empfang des Lehens konnte er von jedermann angeklagt werden. Wenn ihn nach Empfang seiner Lehen ein anderer als ein Slowene anklagte, konnte ihn, ob reich oder arm, der Herzog zurückweisen: guter Herr (oder guter Mann), ich weiß nicht, was du sagst. Mit dieser Antwort ist der Herzog jeder Schuld ledig gesprochen.

Auch die St. Gallener Handschrift des Schwabenspiegels spricht davon, daß nach Empfang der Lehen niemand mehr den Herzog „vor dem Richter des selben Landes“ zur Rechenschaft ziehen darf wegen einer Verpflichtung und anderer Rechtshändel als nur „ein windischer Mann“. Der Slowene nun, der ihn auf diese Weise in slowenischer Sprache zur Rechenschaft fordert, sei er reich oder arm — ob er es tun will, steht bei dem, der da klagt —, der muß sagen: Ich weiß nicht, guter Herr, was du im Sinne hast, daß du meine Ansprüche nicht erfüllst. Darauf kann der Herzog erwidern, wenn er will: Ich weiß nicht, guter Freund, was du meinst, ich verstehe deine Sprache nicht. Und damit hat er ihn dann ganz abgefertigt und ist seiner durchaus von Rechts wegen ledig. Das ist das Recht eines Herzogs von Kärnten, der des Landes Herr ist.

Diese Stelle im Einschub von den Landsassen und vom Richter hat bei Hauptmann und Grafenauer überaus weitgreifende Konstruktionen vom Recht und Gerichtswesen im alten Karantanien ausgelöst. Beide gehen vom Grundsatz aus, daß die Landsassen Nachkommen einer einst im Lande herrschenden Klasse seien, der es gelungen sei, ihre Geltung bei der Bestimmung des neuen Landesfürsten als eine höhere Zwischenschicht auch im deutschen Reich zu behaupten. Diese Edlinger sollten nach ihrem besonderen Recht gelebt haben, das sowohl vom deutschen als auch vom Recht der gewöhnlichen Slowenen verschieden war.

Nach Hauptmann waren die Edlinger die politische Nation in Kärnten, der Ausdruck land und landsassen (bzw. landlüte) aber bedeute „Vaterland und Volk“. Die in der Interpolation erwähnte Wahl des Richters bzw. dessen Wirksamkeit sei aber nicht nur auf den Tag der Herzogseinsetzung beschränkt, sondern dieser verbleibe auch fernerhin als oberster Richter, der sogar Klagen gegen den Herzog, und zwar vor der Belehnung von jedermann, nachher

nur noch von den Slowenen entgegennehme. Jeder neue Fürst bekäme einen neuen Richter. Hauptmann versucht damit die Frage des Plurals „den Richtern“ in der Interpolation zu erklären, da immer der alte Richter die Versammlung einberufen, geleitet und vereidigt habe. Die Pluralform „den Richtern“ habe ich dagegen an anderer Stelle so erläutert, daß die „guten Leute“ als Wahlmänner schon vorher von den heimischen (Gemeinde-) Richtern in Eid genommen wurden<sup>34</sup>).

Hauptmann befremdet der Umstand, daß nach dem Schwabenspiegel Kärnten zwei oberste Gerichte besaß: den Herzog und den Richter des Landes. Parallelen dafür findet er im Osten (bei den Awaren, Kasaren, Petschenegen, Gusen, Madjaren), woher diese Einrichtung auch die Slowenen mitgebracht haben sollten. In seiner letzten Abhandlung über das Kärntner Pfalzgrafenamt meint Hauptmann, daß der in der Volksversammlung gewählte Richter zweifelsohne dem Pfalzgrafen entspreche, der der feudale Nachfolger des ständigen Landrichters sei. Die Kärntner Pfalzgrafschaft wäre bloß ein Eintagsamt, und keineswegs ausschließlich slawischen Ursprungs, sondern fände ihr Vorbild bei den türkischen Nomaden, bei denen die Zweiteilung der obersten Gewalt üblich war. Bei der Suche nach der slowenischen Benennung des Landrichters verweist er auf den Namen „ban“ (Banus) in zwei Ortsnamen Faning aus Baniče und Fohnsdorf aus Banja vas. Aus ähnlicher Stimmung konnte die Behauptung entspringen, daß die im Schwabenspiegel beschriebene Tracht des slowenischen Bauern eigentlich die Edlingstracht sei<sup>35</sup>).

Auch Grafenauer befürwortet für Kärnten einen besonderen Landrichter, den die Vertreter der niederen Edlingergerichte auf der Edlingerlandesversammlung aus ihrer Mitte wählen. Theoretisch habe der Edlinger-Richter des Landes das Recht, in Streitigkeiten zwischen dem Herzog und den Edlingern zu entscheiden, vielleicht auch in Sachen der übrigen freien Slowenen. In Krain gab es einen solchen gemeinsamen Richter des Landes nicht, weil hier die Edlinger bald mit ihrem eigenen Gericht unmittelbar dem Grafengericht untergeordnet wurden. Grafenauer meint, daß wahrscheinlich schon Mitte des 8. Jhs. der „Richter des Landes“ als Vorsteher der Edlinger-

<sup>34</sup>) J. Mal, *Osnove ustoličenja*, S. 34.

<sup>35</sup>) L. Hauptmann, „Zemaljski sudac“ u švapskom zrcalu (*Istoriski časopis Srpske Akad. Nauka*, V, 1955), S. 131—138. — Ders., *Der kärntnische Pfalzgraf*, in: *SOF XV*, 1956, S. 117, 119, 121. — G. Graber, *Der Karnburger Fürstenstein im Licht und Dunkel der Geschichte* (*Carinthia I*, 147. Jg., 1957), S. 204.

versammlung sich endgültig durchgesetzt habe. Nach dem J. 820 konnte sich dieser neben der gewöhnlichen fränkischen Grafengerichtsversammlung nicht mehr behaupten. Wohl aber entstand in dieser Zeit (nach dem J. 820) „der sonderbare Gerichtsdualismus in Karantaniien, bezeichnet durch den parallelen Bestand des ständigen Edlinger-Richters des Landes neben dem normalen Grafengericht und in dem besonderen Edlingergericht“. Noch einmal sei jedoch betont, daß, wenn die Dinge wirklich so stünden, wir in diesem Fall nicht nur von einem Gerichtsdualismus sondern geradezu von einem Trialismus sprechen könnten, denn zu gleicher Zeit wären das Edlinger Klassen-, das fränkische Feudal- und das slowenische Volksrecht in Geltung gewesen<sup>36)</sup>.

Würden unter Landsassen wirklich die Edlinger zu verstehen sein, dann wäre es schwer zu fassen, wieso diese in ihrer bescheidenen sozialen und wirtschaftlichen Stellung und angesichts ihrer geringen Zahl eine so überragende Bedeutung im öffentlichen Leben haben konnten. Im vorigen Kapitel habe ich nachgewiesen, daß die lantsassen-lantlüte kein politisch sichtbarer oder einflußreicher Stand der Edlinger sein konnten, sondern daß die Landsassen als die überwiegende Menge der freien Kärntner Bauernbevölkerung das Recht der Einsetzung ihres Landesherrn hatten.

Als ich den „Richter des Landes“ im Schwabenspiegeleinschub als den üblichen Landrichter deutete<sup>37)</sup>, meinte Grafenauer, daß diese Behauptung erst dann möglich sei, wenn der Beweis erbracht würde, daß die Landrichter in Kärnten im 11. Jh. wirklich „üblich“ waren<sup>38)</sup>. Gegen diesen Einwand muß jedoch folgendes beachtet werden. Erstens, daß der oberste Richter im Lande bis in das hohe Mittelalter der König ist, beziehungsweise sein missus dominicus oder der Pfalzgraf und Herzog, der sich erst im Laufe des 13. Jhs. zur eigentlichen Landeshoheit entwickelt und sich dann sein eigenes Hofgericht geschaffen hat. Im 11. Jh. ist außer für das königliche, missatische (dem seinem Wesen nach das pfalzgräfliche entsprach) und herzogliche Gericht kein Grund und Platz für ein anderes oberstes, das ganze Land umfassende Gericht<sup>39)</sup>.

---

<sup>36)</sup> B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 379, 511, 552, 555.

<sup>37)</sup> J. Mal, *Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država*, S. 115. — Ders., *Osnove ustoličenja karantanskega kneza*, S. 33 f.

<sup>38)</sup> Vgl. *Zgodovinski časopis*, VIII, 1954, S. 257.

<sup>39)</sup> J. Mal, *Osnove ustoličenja*, S. 37.

Das Zweite ist die Frage der „Landrichter“, die in Kärnten nicht üblich gewesen sein sollen. Für das 11. Jh. bezeugt uns dies der erwähnte Schwabenspiegeleinschub selbst. Aus der ersten Hälfte des J. 1218 haben wir weiters die Nachricht, daß Graf Engelbert von Görz (1186—1220) von der Belagerung der Burg Castellerio unverzüglich heimkehren mußte. Er kam gerade noch zur rechten Zeit, um seinen Adeligen Rettung bringen zu können, die sich den alten Rechtsbräuchen der Volksrichter nicht unterwerfen wollten: *oppo-  
nendosi alle antiche ragioni de giudici plebei*<sup>40</sup>). Solche Richter nach Volks- (nicht Lehens-) Recht waren der persönlichen und wirtschaftlichen Sicherheit wegen schon seit den ältesten Zeiten in allen Bezirken und Gemeinden üblich und notwendig. Noch gegen Ende des 15. Jhs. waren die Bewohner des damals teilweise noch slowenischen oberen Gailtales sich dessen bewußt, daß der Name Ratendorf (Bezirk Hermagor) davon komme, daß dort bei Gericht auf der *rota* (d. h. mit Vereidigung nach slow. Brauch) den Einheimischen Recht gesprochen wurde: *Ratendorff, idem significat latina lingua, quam villa rationis, eo quod in ea, ut aliqui putant, ius provincialibus alias redderetur*<sup>41</sup>).

In dem slowenischen Ortsnamen *Rotna vas* (Rotendorf) steckt daher dieselbe Wurzel wie im Ortsnamen *Rotheis* (slow. *Rotišče*) bei Maria Saal, als dem Ort, wo die Volksgerichtsversammlungen zusammenkamen. Den Namen der Gemeinde Rötting bei Friesach leitet *Kranzmayer* aus dem slowenischen *Rotinj(a)* ab, wo die Leute in Eid genommen wurden. Dabei ist interessant und charakteristisch, daß unweit davon bei den Bewohnern „der gschworn Brunn“ bekannt ist, der schon im J. 898 als *Conjuratus fons* angeführt wird, sei es, daß dort auf der *Gerichtspojezda* (Umreitung) die Sprengelgrenzen festgestellt wurden, sei es, daß man dort im Gericht (*večarota*) verhandelte<sup>42</sup>). Auch bei manchem anderen kärntnischen Ort, wie z. B. Rottendorf oder Rottenstein, dürfte die altslowenische *rota* die Grundlage des Namens bilden.

Grafenauer sollte bei seiner ablehnenden Haltung bezüglich des Landes- als Bezirksrichters vor allem auch bedenken, daß der Richter

<sup>40</sup>) H. Wiesflecker, *Die Regesten des Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten*. Bd. I., S. 105, Nr. 385.

<sup>41</sup>) Gius. Vale, *Itinerario di Paolo Santonino in Carintia, Stiria e Carniola negli anni 1485—1487* (Codice Vaticano Latino 3795. Studi e testi 103), S. 153.

<sup>42</sup>) Eberhard *Kranzmayer*, *Ortsnamenbuch von Kärnten*, II, S. 182 (*Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie*, Bd. 51, 1958). — Ders., *Etymologische Beiträge zur Entstehung des karantanischen Herzogtums* (*Carinthia I*, Jg. 115, 1925), S. 70.

des Landes unabweislich die Landrichter als ihm untergeordnete Instanz voraussetzt. Das erste ist doch das gewöhnliche Gericht, erst dann kommt das oberste als Berufungs-Gericht.

Zum dritten müssen wir endlich noch nach anderen Quellen Ausschau halten, damit mit aller Deutlichkeit klar wird, was man unter dem Ausdruck „Richter des Landes“ zu verstehen hat. Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die folgende Bestimmung im Lehenbuch des Sachsenspiegels (Art. 55, § 8): Soll man ein Gut verpfänden, so daß es gültig ist, so muß das geschehen vor dem Richter des Landes, so daß man dafür die Dingpflichtigen als Zeugen hat. Soll aber eine Belehnung geschehen, so daß sie gültig ist, die soll vor den Mannen des Herrn geschehen, an denen man Zeugen dafür hat<sup>43</sup>).

Es ist klar, daß hier der gewöhnliche Landrichter gemeint ist, der im Streitfall nach Bedarf die Bewohner der Gerichtsgemeinde als Zeugen beizieht, weil sie alle Umstände gut kennen und als Dingpflichtige beim Rechtsgeschäft anwesend waren. Ein oberstes Landgericht aber würde niemals in einer öffentlichen Gerichtsversammlung mit Hilfe der Dinggenossen verhandeln; diesen letzteren wäre es auch nicht möglich, Zeugenschaft abzulegen, da ihnen die Streitigkeiten und Rechtshändel in irgend einem abgelegenen Winkel eines beliebigen Landgerichtes unmöglich bekannt sein konnten.

Auch der Wortlaut der Interpolation im Schwabenspiegel gestattet nicht die Auslegung, daß „Richter des Landes“ den Edlinger-Richter des Landes bedeute, denn die Edlinger sind keine Vertreter des Landes, mit dem wir sie auch nicht identifizieren können. Die St. Gallener Handschrift hat außerdem noch den Beisatz „des selben“ (Richter des selben Landes), was den einzelnen Richter aus der Menge der Richter „desselben Landes“ direkt supponiert. Auch wäre ein solcher Zusatz in der Titulatur eines obersten Landrichters ganz unmöglich. Er ist jedoch erklärlich beim gewöhnlichen Landrichter, weil der Kodifikator die Rechte des Herzogs von Kärnten feststellen wollte, wie der Herzog vor dem Richter „eben desselben (Kärntner) Landes“ angeklagt werden konnte. Ein Richter in einem anderen Land konnte ihn natürlich überhaupt nicht zur Rechenschaft ziehen<sup>44</sup>).

---

<sup>43</sup>) Hirsch, Eike von Repgow, Sachsenspiegel, Lehnrecht (1939), Art. 55, § 8.

<sup>44</sup>) Wo die Edlinger gruppenweise wohnten, erkannte man ihnen auch die niedere Gerichtsbarkeit zu. Die Edlinger der Herrschaft Stein im Jauntal hatten ihre eigene erste Instanz, so daß sie unter sich die Gerichtsbeisitzer wählen und bei Besitzstreitigkeiten auch den übrigen Untertanen Urteil sprechen durften. Die

Ich verweise noch darauf, daß in der mittelalterlichen deutschen Rechtsterminologie das Wort Land oft in der Bedeutung von Bezirk, Gerichtsgemeinde und auch der dort wohnenden Leute gebraucht wird. So spricht der Sachsenspiegel von der Art, sich der Verfolgung zu befreien mit der Erklärung „der Richter und des Landes“: die richtere unde dat landt; in anderen Handschriften steht lantvolk, volk, populus. Widersetzt sich jemand der Amtsgebarung des Fronboten, beruft dieser mit Gerüft (cum clamore violencie) das Land (dat lant, lantvolk, incole terre). Wieder an anderer Stelle bestimmt der Sachsenspiegel, daß der Richter weder Gebot, noch Herberge, noch Steuer, noch Dienste, noch sonst eine Pflicht dem Lande auferlegen darf, es willige denn das Land ein<sup>45</sup>). Es ist unverkennbar, daß in den angeführten Beispielen unter dem Ausdruck Land nur ein kleinerer Bezirk bzw. eine Gerichtsgemeinde gemeint ist, war doch kein Richter ermächtigt, solche landesfürstliche Prärogativen für das ganze Land auszuüben. Auch diese Angaben helfen uns, den „Richter des Landes“ im Schwabenspiegel in das rechte Licht zu setzen.

---

zweite Instanz war der Inhaber der Herrschaft Stein, die dritte der Kärntner Landesvizedom, die letzte Berufungsinstanz der Kaiser bzw. die Regierung. Die erste Instanz verloren diese Edlinger im J. 1559 zugunsten der Herren auf Stein. Die Edlinger im Bereich des Gerichts Himmelberg bekamen ihre eigene Gerichtsbarkeit schon unter Herzog Rudolf dem Stifter. Auch die Edlinger von Tüchern (Teharje) besaßen die niedere Gerichtsgewalt, die Appellation aber ging nicht an den Landrichter, sondern an den Cillier Vizedom als Vertreter des Landesfürsten. Den freigewählten Richter mußte der Vizedom jedes Jahr neu bestätigen. Die Edlinger von Sagor (Zagorje) hatten ebenfalls ihre niedere Gerichtsbarkeit mit 24 Beisitzern unter Vorsitz des Verwalters der Gutsherrschaft Gallenberg, der zugleich Richter war. Die Appellation ging an den Vizedom in Laibach, in der letzten Instanz aber an die niederösterreichische Regierung. Die niedere Gerichtsbarkeit hat man auch den Edlingern in Tihaboj in Unterkrain zuerkannt. Diese Edlingergerichte sind demnach in ihren Kompetenzen kaum den gewöhnlichen Dorfgerichten (z. B. in Bayern oder Niederösterreich) gleichzustellen, geschweige denn, daß sie sogar für den Herzog selbst zuständig wären. Als gewöhnliche Dorfgerichte kennzeichnet sie am besten der Umstand, daß sie nach Ebner auch für Nicht-Edlinger geltend waren, welche im Bereich des Edlingergerichts wohnten, was insbesondere auch den Gedanken an ein eigenes Edlingerrecht ausschließt. Vgl. Herwig Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, S. 73, 74. — E. Klebel, Von den Edlingern in Kärnten (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 28, 1942), S. 68. — Fritz Posch, Die Verkaufsrechtungen auf den l. f. Pfandherrschaften Kärntens im 16. Jh. (Carinthia I, 147. Jg., 1957), S. 474 f.

<sup>45</sup>) Hirsch, Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel, Landrecht, II. B., Art. 4, § 1; III, B., Art. 56, § 2; Art. 91, § 3. — Homeyer, Des Schwabenspiegels erster Theil (Landrecht), S. 352.

Bezüglich des Gerichtswesens im allgemeinen muß man bemerken, daß die öffentliche Gerichtsverfassung bis zum Anfang des 13. Jhs. im ganzen Deutschen Reich ziemlich gleich war. Sie beruhte auf den karolingischen Einrichtungen, nur die Schöffenverfassung konnte in den Gebieten des alemannischen und namentlich des bairischen Rechts keine rechte Wurzel fassen. Das Urteil wurde hier vielfach von einem in jedem Ding neu gebildeten Ausschuß von Beisitzern oder „Richtern“ gefunden. Der Vorsitzende der Gerichtsammlung aber findet das Urteil nicht selbst, sondern ist gebunden an den Urteilsvorschlag der Schöffen (der Beisitzer — guten Leute). Die Zustimmung zum Endurteil wird dadurch erlangt, daß kein Widerspruch erfolgt<sup>46)</sup>. Der Richter selbst konnte das Urteil nicht anfechten und auch nicht ex offo eine Klage erheben.

Allgemein galt die Regel, daß alle weltliche Gerichtsbarkeit auf Wahl beruht. Kein Herr soll den Leuten einen Richter geben, den sie nicht wollen. Der Richter mußte sein Amt vom Grafen als Lehen empfangen. Denn unumstößlich war der Grundsatz, daß diese Rechte (wenn es sich ums Leben handelte) als Lehen nicht in die vierte Hand kommen durften: der König, Landesfürst und Graf waren die Spitzen des Gerichtswesens, die gewöhnlichen Richter waren nur Gehilfen des Grafen und seine Vertreter und durften ohne spezielle Ermächtigung nur in geringen Sachen (zu Haut und Haar) Gericht halten. Da der Bauer kein Lehen empfangen konnte, konnte er nach deutscher Rechtsanschauung auch nicht Richter werden: Ez enmac mit rehte dehein gebüre rihter gesin, noch nieman, der sin reht verloren hat<sup>47)</sup>. Dem slowenischen Recht waren diese feudalen Einschränkungen fremd, führte ja der Bauer als freigewählter Richter sogar den Vorsitz in der Versammlung, die über die Wahl und Anerkennung des neuen karantanischen Landesfürsten entschied.

Was die Klagen vor Gericht anbelangt, war nach den Bestimmungen des deutschen Gewohnheitsrechts niemand verpflichtet, zu antworten, wenn er nicht in der Muttersprache angeklagt wurde, auch war bei der Abhandlung für ihn sein Stammesrecht maßgebend. Wie für jeden karantanischen Slowenen, so galt auch für seinen Landesfürsten vor dem Landrichter die slowenische Anklage, welcher

---

<sup>46)</sup> Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 605, 609.

<sup>47)</sup> Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, cap. 71, § 1; cap. 75, § 1. — Sachsenspiegel, Landrecht, III. Bd., Art. 52, § 3; I. Bd., Art. 55, § 1; II. Bd., Art. 4, § 1.

er nicht ausweichen wollte, obgleich er selber nicht slowenischer Abstammung war. Schon mit seiner Anwesenheit allein erkannte er dieses Gericht als seine richtige Rechtsinstanz an, wie er sich andererseits auch bewußt war, daß er seine Rechte vom Land besitze (hett sine Rechtt von dem lande nach den Worten des Schwabenspiegel-einschubes), das ein Stammesherzogtum mit eigenem Recht war.

Im Sinne der Bestimmungen dieses einheimischen Gewohnheitsrechtes empfing der neue Herzog beim Fürstenstein vom Volk die Investitur des Landes und damit alle seine Rechte: so sind im alle sine recht geuallen, wie die genannt sind erre wirdekaitt vnd Rechtt, die ain hertzougg vnd herr des landes bilich vnd von rechtt haben sol vnd niessen. Hat aber der Herzog seine Rechte auf Grund des slowenischen Volksrechtes empfangen, so mußte er sich natürlich auch selbst zu eben diesem Recht bekennen, da er sich sonst sozusagen als unverantwortlich und an die Gesetze des Landes nicht gebunden fühlen würde und auch die Bewohner nicht sagen könnten, daß der Schöpfer ihnen und dem Land einen Herrn nach ihrem Willen gegeben habe, daz er Innen vnd dem land ainen herren geben hautt nach Jerem willen.

Es wäre aber gewiß nicht ihr Wille, wenn der Herzog nach fremden und nicht nach heimischen Gesetzen leben würde. Eben deswegen erschien der Herzog bei Klagen und Streitigkeiten vor dem Volksrichter im Lande und verteidigte sich oder klagte andere am königlichen Hof in slowenischer Sprache und Art, wobei er als Herr und wirklicher Repräsentant des Stammesherzogtums, als der windische herre der Reimchronik Ottokars auftrat.

In seinem ganzen Betragen und Auftreten (sogar auch in der Tracht) wollte der Herzog seine enge Verbundenheit mit Kärnten als einem Stammesherzogtum betonen, dessen rechtliche und gerichtliche Institutionen er selber beachten wollte, ähnlich wie auch ein jeder neue deutsche Herrscher nach seiner Wahl sich dem fränkischen Recht unterwarf, abgesehen davon, welchem Stamme er der Geburt nach angehörte<sup>48)</sup>. Der Anklage wollte er sich nicht mit Berufung auf

<sup>48)</sup> Gengler, Schwabenspiegel, Landrecht, cap. 103, § 1. — Sachsenspiegel, III. B., Art. 54, § 4. — J. Mal, Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država, S. 121 f. — Den Einklang und die Identität der Sprachenklausel nach der Gießener und St. Gallener Handschrift des Schwabenspiegels befürwortet und beweist nun auch Graber (Der Karnburger Fürstenstein im Licht und Dunkel der Geschichte. Carinthia I, Jg. 147, 1957, S. 206). — B. Grafenauer (Ustoličevanje, p. 242, 257; Zgodovinski časopis, VIII, 1954, S. 256) leugnet die Geltung des karantanischen Rechtes für den Kärntner Herzog. Er beruft sich dabei auch darauf, daß

sein ursprüngliches deutsches Stammesrecht entziehen, er benützte nur die Ausrede, daß er der slowenischen Sprache nicht kundig sei. Der Richter untersuchte die Berechtigung dieser Ausrede nicht weiter, doch setzte er auch die Abhandlung nicht etwa in deutscher Sprache fort im Bewußtsein, daß der Vorwand der Unkenntnis der Sprache dem Herzog nur als Ausrede diene, um den Rechtsspruch des gewöhnlichen Landrichters zu vermeiden, da er als Reichsfürst nach geltendem deutschen Staatsrecht dem königlichen Hofgericht gerichtszuständig war.

Hier dürfte vielleicht jemand die Frage stellen, warum der Herzog überhaupt vor dem Gericht erschienen ist, dessen Urteilsspruch er meiden wollte. Er tat dies wieder, um den rechtlichen und gerichtlichen Vorschriften Genüge zu leisten. Diese aber verlangten: Wenn man jemanden dreimal vor Gericht zur Verantwortung fordert und er kommt, will aber nicht antworten, soll ihn der Richter verurteilen und ihn aus der Gerichtsgemeinschaft ausschließen wegen des großen Frevels, da er vor Gericht erschien, jedoch nicht antworten wollte und damit das Gericht einer großen Schmach aussetzte. Wenn aber der Herzog der Vorladung des Richters nicht Folge geleistet hätte, würde er außerdem riskiert haben, daß er kontumaziert und dem Kläger auf der ganzen Linie willfahrt worden wäre<sup>49</sup>).

Wenn es dem slowenischen Karantaner nicht gelungen war, vor dem Landrichter mit seinen Forderungen gegenüber dem Herzog durchzudringen, mußte ihm Gelegenheit geboten werden, am Hofe, wo jedermann nach seiner Abstammung (na siner bort) Recht gegeben wurde, sich seiner Muttersprache zu bedienen. Das war deswegen möglich, weil im universalistischen deutschen Staat des Mittel-

---

Berchtold von Zähringen Ende Mai 1077 auf dem Hoftag zu Ulm mit anderen schwäbischen Verschwörern nach schwäbischem Recht wegen Hochverrats verurteilt wurde. Dies ist jedoch kein „striker Beweis“ gegen die Gültigkeit des karantanischen Rechtes auch für den Herzog, da Berchtold zur Zeit der Gerichtsverhandlung nicht mehr Herzog von Kärnten war. Durch die ausdrückliche Erwähnung des schwäbischen Rechtes wollte man eben betonen, daß das für einen rechtmäßigen Herzog geltende karantanische Recht nun für den fremdgeborenen Ex-Herzog nicht mehr angewendet werden könne. Das Land wurde nämlich schon zwei Monate zuvor (Anfang April 1077) von König Heinrich IV. zugleich mit Berchtolds Beseitigung dem Sohne Markwards von Eppenstein, Liutold, verliehen (Kos, Gradivo, III, No. 325, 326, 330).

<sup>49</sup>) Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, cap. 88. — Sachsenpiegel, Landrecht, III. B., Art. 5, § 1.

alters der Herrscher nach Art. 31 der Goldenen Bulle vom J. 1356 verpflichtet war, außer der deutschen und italienischen auch einer slawischen Sprache mächtig zu sein, weil diese zwei letzten „von vielen Menschen gesprochen werden und weil sie gewöhnlich sehr oft benützt werden bei Bedürfnissen und zum Nutzen des heiligen Kaisertums und in ihnen beiden die schwierigsten Geschäfte des Imperiums selber verhandelt werden“. Die Goldene Bulle hatte damit keine Neuerung eingeführt, weil diese Verfassungsurkunde kein neues Recht geschaffen hatte, sondern in der Hauptsache nur das fixierte, was schon bisher in Übung war, sie hat nur nebenbei einige umstrittene Fragen geregelt.

Wie unter solchen Umständen der deutsche Kaiser fähig war, bei Anklagen slowenisch sprechender Kläger eine Entscheidung zu treffen, ebenso konnte sich vor ihm auch der Landesfürst des slowenischen Stammeshertzogtums in der Sprache seines Landes verteidigen, weil ihn sonst der schwerste mögliche Gerichtsvorwurf, der der Rechtsverweigerung, treffen würde. Vom Recht der slowenischen Verteidigung des Kärntner Herzogs am Hof spricht eine ganze Reihe glaubwürdiger Quellen von der Reimchronik Ottokars, den Schriften des Viktringer Abtes Johann, der Chronik von den 95 Herrschaften des Wieners Stainreuter, von Aeneas Silvius bis zur Chronik des Kärntners Jakob Unrest schon an der Schwelle der Neuzeit.

Alle diese Männer sind ernst zu nehmende Autoren und hätten als Untertanen der Habsburger, die auch Herzoge von Kärnten und seit dem 14. Jh. in fast geschlossener Reihe deutsche Kaiser waren, kaum von ihren Herrschern in Verbindung mit ihrem Kärntnerland Erdichtetes berichtet. Aus zeitgenössischen Ereignissen und aus Nachrichten ihrer Berichterstatter konnten sie auch die Angaben, die sie bei anderen Autoren vorfanden, einer genauen Kontrolle unterziehen. Der Augustinermönch Leopold Stainreuter war sogar Hofkaplan Albrechts III., Aeneas Silvius Piccolomini (der nachmalige Papst Pius II.) erhielt 1442 die Stelle eines Sekretärs der Hofkanzlei Kaiser Friedrichs III. Er war bei der Übernahme fremder Mitteilungen äußerst vorsichtig, entsprechend seiner Maxime, „daß man nicht alles glauben darf, was geschrieben steht“. Von alten Rechten und Pflichten des Herzogs von Kärnten mochte Aeneas Silvius vollends unterrichtet gewesen sein, hatte er sich doch Ende 1443 und Anfang 1444 einen ganzen Monat lang in Kärnten aufgehalten, als man mit

den Landständen wegen der Befreiung vom Einsetzungszeremoniell unterhandelte<sup>50)</sup>).

Trotz völliger Übereinstimmung der angeführten Quellen kann sich B. Grafenauer keine sonderbarere Bestimmung vorstellen, als „daß der Herzog als Deutscher und des Slowenischen nicht mächtig, sich vor dem Kaiser und vor dem Gerichtshof, die beide ebenfalls deutsch sind und slowenisch nicht verstehen, in slowenischer Sprache verantwortet gegenüber einem Kläger, für den nach dem Text der Quelle dasselbe gilt“<sup>51)</sup>. Diese Behauptungen sind umso erstaunlicher, als die Quellen eine ganz andere Sprache sprechen. Sicher ist, daß im Stammesherzogtum, was Kärnten ohne Zweifel war, die Sprache der slowenischen Bevölkerung im öffentlichen, administrativen und gerichtlichen Leben vor allem geltend und maßgebend war. In der ersten Zeit der Christianisierung standen die Einheimischen in der Kirchenhierarchie stark im Hintergrund, was ganz erklärlich ist wegen Mangels jedweden inländischen Nachwuchses. Sind doch die Schalen des Heidentums noch nicht weggefallen, das sich im hartnäckigen Widerstreben auf der Oberfläche zu halten trachtete. Die fremde Geistlichkeit mußte sich ihrerseits dem Volke durch die Kenntnis der slowenischen Sprache nähern, gerade in diesem Bestreben entstanden im 10. Jh. die sog. Freisinger Denkmäler, die ältesten slowenischen Schriftdenkmäler. Auf die Bedeutung der Volkssprache im liturgischen Leben und auf das Recht der slowenischen Verantwortung vor dem Kaiser machte auch der Wiener Steinreuter in seinem Prolog und in seiner Österreichischen Chronik aufmerksam<sup>52)</sup>. Bei Kenntnis bzw. Beachtung des erwähnten Artikels der Goldenen Bulle hätte Grafenauer unmöglich behaupten können, daß der Kaiser nur die deutsche Sprache gebrauchen konnte, und daß die Nachricht von der slowenischen Verantwortung des Herzogs nur ein Falsifikat sei. Von Kaiser Maximilian ist bekannt, daß er als zehnjähriger Knabe (etwa 1469) auf Schloß Finkenstein am Faacker See im Umgang mit den Einheimischen das Slowenische erlernte. Ulrich von Liechten-

---

<sup>50)</sup> B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 127—133. — J. Mal, *Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen*, S. 112—114. — Ders., *Osnove ustoličenja karantanskega kneza*, S. 45. — Ders., *Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država*, S. 121—123. — Jo. Bodin, *De republica libri sex* (1576), S. 131. — Valvasor, *Ehre*, VII, 395.

<sup>51)</sup> B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 186, 247.

<sup>52)</sup> Vgl. darüber Konrad Josef Heilig, Leopold Steinreuter von Wien, der Verfasser der sogenannten Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften. *MJOG*, Bd. 47, 1933, S. 273 f.

stein erzählt weiters, daß ihn 1227 bei seiner Ankunft in Kärnten Herzog Bernhard und dessen Gefolge in slowenischer Sprache begrüßt habe.

Es ist daher nicht stichhaltig, daß der Herzog und die feudale Oberschicht die slowenische Sprache nicht beherrscht und nicht gebraucht hätten. Auch die Bürger (und auch die Adligen) waren dieser Sprache kundig, besagt doch eine Nachricht aus dem J. 1399, daß in der Pfarrkirche zu Tarvis nur slowenisch gepredigt wurde. In Kärnten und Krain war gerade der Adel jener Stand, der mit allem Eifer das slowenische protestantische Schrifttum förderte. Aus der benachbarten Steiermark erfahren wir durch den Kanzler des Patriarchen von Aquileia, daß Omelia, die Gattin des Burgherrn Hartmann Hollenegger auf Monsberg, ebensogut deutsch wie slowenisch sprach. In Nürnberg waren 1469 und 1489 verschiedene Reliquien und Raritäten bei der Spitalskirche ausgestellt und in slowenischer (tschechischer?, windisch-slawischer) Sprache erläutert. Jakob Unrest erwähnt in seiner Kärntner Chronik, daß „von Aller haben all Hertzogn von Kernndtn die Freihait gehabt, wann sy vor ainen Romischn Khayser oder Kunig verklagt sind wordn, oder angesprochn, so habn sy sich in windischer Sprach verantwort. Darumb das Kerndten ain rechts Windisch Landt ist“. Und fast zwei Jahrhunderte später berichtet uns Valvasor von einem slowenischen Brief des heidnischen Grafen Ozzius, welchen er in lateinischer Übersetzung im Archiv des Klosters zu Ossiach vorgefunden habe. Slowenische Formulare für die Ablegung des Lehenseides sind auch für Kärnten bekannt und erhalten<sup>53</sup>). Diese wenigen Hinweise sollen genügen als

---

<sup>53</sup>) J. Mal, Z oglejskim vizitatorjem po Sloveniji (1485—1487). Slov. Poročevalc, 1950, Nr. 110. Vgl. auch das Itinerar in Anm. 41. — Ders., Osnove ustoličenja, S. 43, 44. — Alwin Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jh., II, 448. — Jacobi Vnresti, theologi et sacerdotis Carinthiaci, Chronicon Carinthiacum (Sim. Frid. Hahn, Collectio monumentorum, tom. I, 1724), S. 485. — J. W. Valvasor, Topographia archiducatus Carinthiae (Nürnberg, 1688), S. 152, 154. — Einen slow. Lehenseid enthält das „Juramentenbuch“ des Grazer Oberlandesgerichtsarchives. Dieses Formular galt auch für die Kärntner Lehensleute bis in die Zeit Karls VI. (Zuerst als „Windische Lehenspflicht 1637“ veröffentlicht im Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 1849, S. 17—19, später von Dr. J. J., Dvoje slovenskih fevdskih priseg, in: Časopis za zgodovino in narodopisje, VIII, 1911, S. 33—46). Dr. M. Potočnik, Vojvodina Koroška, II, S. 49, 50. Der Lehenseid von 1637 war auch anlässlich der nächsten Erbhuldigungen im J. 1657 und 1711 im Gebrauch. Vgl. dazu auch das „Lehensprotokoll“ im Diözesanarchiv in Klagenfurt mit Lehensbriefen aus Kärnten, der Windischen Mark, Krain und

Beweis gegen Grafenauer, daß sowohl der Kaiser als auch der Herzog und der Adel neben dem gemeinen Volk das Slowenische (der Kaiser wenigstens irgend eine slawische Sprache) verstanden haben und in dieser Sprache auch prozessieren bzw. beim Verhör aussagen konnten.

Der Gebrauch der slowenischen Sprache am Hof ist auch mittelbar verbunden mit dem Auftreten des Herzogs in slowenischer Tracht. Wenn darüber sowohl der Schwabenspiegel als auch Ottokars Reimchronik (Vers 20136 f.) und vor ihm noch der Minorit Berthold aus Regensburg Zeugnis abgeben, ist es klar, daß der Herzog keinen Mummenschanz spielen wollte, sondern allein schon durch seine Kleidung zeigen wollte, daß er der Repräsentant des Stammesherzogtums sei, der „windische herre“ in der Chronik Ottokars. Dieser Eigenheit gab er noch besonderen Nachdruck beim Gerichtsverfahren, indem er, wie sein Kärntner Landsmann, vor dem Kaiser den Gebrauch der slowenischen Sprache bei Verteidigung wie Anklage beanspruchte.

Wie ich bereits erwähnt habe, lehnt B. Grafenauer überhaupt jede Möglichkeit einer slowenischen Verantwortung am Hofe ab, und behauptet damit konsequent, daß der im dritten Teil der Predigt „ad religiosos“ des 1272 verstorbenen Berthold aus Regensburg angeführte Wortlaut „quasi rusticus ut venit dux Carinthie“ sich nicht auf die Ankunft des Herzogs bei Hof beziehe, sondern auf dessen Eintreffen beim Bauern anläßlich der Einsetzung, jenes „ut“ sei nur zeitlich (ut temporale, als, wann) und nicht als ut modale (wie) zu verstehen.

Seine (zwischen den J. 1250—1260) entstandene Rede an die gottesfürchtigen Klosterbewohner hat Berthold folgendermaßen disponiert: *Religiosi debent esse in spiritualibus pre ceteris quasi principes, unde et spirituales pre ceteris dicuntur, sicut autem non esset honorificum principi ad curiam imperatoris venire ut rusticum, ita et religioso i (d est) unus illorum, qui in patibulo se convertit, quasi rusticus, ut venit dux Carinthie. dic quomodo. quod si ab aliis principibus vel ab aliis deridetur, habeat sibi. quod Dominus ideo disposuit quia quidam religiosi ita veniunt. unde notandum, quod sunt tria genera religiosorum.* Berthold macht den Prediger, der diese seine Gedanken weiter ausführen wird, darauf aufmerksam, daß er

---

Steiermark seit dem J. 1557. Das „Juramentum Sclauonicum“, abgenommen vom Gurker Bischof Sigmund Franz im J. 1653, befindet sich gleich auf der ersten Seite der Sammlung. (Fr. Kotnik, *Dvoje slovenskih fevdnih priseg*, in: *Časopis za zgodovino in narodopisje*, X, 1913, S. 26—35).

nicht vergesse (*dic quomodo*), daß der Kärntner Herzog in Bauerntracht und mit dem Hute bedeckt vor dem Kaiser auftritt. Er selbst habe diese Erwähnung unterlassen in der Überzeugung, daß er diese allgemein bekannte Sitte nicht noch eigens zu beschreiben brauche.

Daß es sich um ein Auftreten bei Hof handelt, ist aus dem Wortlaut klar ersichtlich: *non esset honorificum principi ad curiam imperatoris venire ut rusticum* (nicht etwa als Edlinger!), und noch einmal nimmt er Anstand an der Bauernart der Ankunft des Herzogs (*ut venit dux Carinthie*). Berthold spricht nicht von der Einsetzung am Fürstenstein, sondern ausschließlich vom Auftreten des Herzogs bei Hof, was allein auch dem durchschnittlichen deutschen, nichtkärntnerischen Gebildeten bekannt sein konnte. Grafenauers Versuch, Bertholds Herzog in Bauerntracht vom Hofe auf das Zollfeld zu versetzen und damit unmittelbar auch jede Glaubwürdigkeit des Gebrauchs der slowenischen Sprache vor dem König zu untergraben<sup>54</sup>), ist daher unhaltbar.

Auch eine eingehendere Analyse unserer obigen Quelle läßt keine Möglichkeit zu, daß es sich hier um Begebenheiten vor dem Fürstenstein handle. Hier gab es nämlich keine Fürsten, die den im Bauerngewand verkleideten Herzog verspotten konnten. Für das 14. Jh. wissen wir nur, daß ihn vier Landherren begleiteten; diese aber gehörten zu seiner engeren Begleitung; der Gedanke, daß diese ihn verspottet hätten, ist daher vollkommen absurd. Ebenso gewiß waren die „anderen“ keine Kärntner, gewährte doch diesen die Einsetzung (nach dem Zeugnis Johannis von Viktring) im Gegenteil außerordentliche Genugtuung. Wohl aber befanden sich am Hofe zu jeder Zeit Fürsten (*ab aliis principibus*) und andere Personen (*vel ab aliis*), bei denen das Auftreten des Herzogs in Bauerntracht ein Gelächter auslösen konnte. Niemand würde daran Ärgernis nehmen, wenn ein beliebiger Bauer am Hof in seiner Kleidung erschienen wäre, man hätte ihn im Gegenteil ausgelacht, käme er im Hofstaat. Den Deutschen kam es ebenso absonderlich vor, wenn der Herzog vor dem Kaiser in Bauerntracht auftrat. Der Prediger ermuntert ihn daher, daß er auf solches Gespött keine Rücksicht nehmen solle: „*habeat sibi*“, das heißt „es macht nichts“ oder „es ist ja alles eins“<sup>55</sup>).

<sup>54</sup>) B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 73. — J. Mal, *Osnove ustoličenja*, S. 51 s.

<sup>55</sup>) B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 73, hat diese feststehende Phrase mit dem nichtsbesagenden und unrichtigen „dies soll er für sich haben“ übersetzt.

## Die Eigenart des karantanischen Herzogtums

Das Auftreten des Herzogs von Kärnten vor dem Kaiser in Nationaltracht ist daher auch durch den berühmten Minoritenmönch Berthold von Regensburg eindeutig erwiesen, dessen Schilderung der betreffenden Ereignisse sogar um ein halbes Jahrhundert älter ist als die Erwähnung in Ottokars Reimchronik.